



Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Rates** am Dienstag, dem 30.09.2014, um 17:00 Uhr ein.
Die Sitzung findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Auf'm Schloß 1 statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Verpflichtung von Ratsmitgliedern
- 2 Ehrung ausgeschiedener Ratsmitglieder
- 3 Fragestunde für Einwohner
- 4 Neubesetzung von Ausschüssen **RB/2578/2014**
hier: Betriebsausschuss "Freizeitbad"
- 5 Gesamtabschluss 2011 **FB I/2527/2014**
- 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes **FB I/2529/2014**
- 7 Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013 **FB I/2530/2014**
- 8 Änderung des Stellenplanes 2014 **FB I/2569/2014**
- 9 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen **FB I/2566/2014**
- 10 Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 125.000 EUR bei Investitionsobjekt 5.000436.700.300 für die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Neuenherweg. **FB I/2532/2014**
- 11 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 - Überplanmäßige Aufwendungen für die Einrichtung des Übergangsheimes **FB I/2579/2014**
- 12 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 - Überplanmäßiger Aufwand für Krankenhilfe (AsylbLG) **FB I/2576/2014**
- 13 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 - Überplanmäßige Aufwendungen nach dem AsylbLG **FB I/2580/2014**
- 14 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 **FB I/2581/2014**

- Überplanmäßige Aufwendungen Erwerb geringwertige Wirtschaftsgüter Übergangsheim
- | | | |
|----|---|-------------------------|
| 15 | Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 | FB I/2250/2014 |
| 16 | Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeister- und Kommunalwahl 2014 | FB II/2263/2014 |
| 17 | Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan 32 "Sudetenlandstraße" | FB III/2220/2014 |
| 18 | Abwägungs- und Satzungsbeschluss 6. Änderung Bebauungsplan 44A "Käfernberg" | FB III/2218/2014 |
| 19 | Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan 69 "Blumenstraße" | FB III/2219/2014 |
| 20 | Beitrittsbeschluss 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hammerstein" | FB III/2564/2014 |
| 21 | Anfrage der FDP-Fraktion vom 05.07.2014
Situation der Altstadt | FB III/2255/2014 |
| 22 | Antrag der CDU-Fraktion 12.09.2014 - Bau eines Kreisverkehrs in Kobeshofen/Westenbrücke | FB III/2577/2014 |
| 23 | Mitteilungen und Anfragen | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|------------------------|
| 1 | Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1
GO NRW | FB I/2568/2014 |
| 2 | Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1
GO NRW | FB I/2571/2014 |
| 3 | Personalangelegenheit | FB I/2567/2014 |
| 4 | Anpassung der Aufwandsentschädigung für die erweiterte Wehrführung | FB II/2563/2014 |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen | |

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister Dietmar Persian

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Ratsbüro
 Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 16.09.2014
Vorlage RB/2578/2014

TOP	Betreff Neubesetzung von Ausschüssen hier: Betriebsausschuss "Freizeitbad"
Beschlussentwurf: Die Ratsmitglieder beschließen, auf Vorschlag der CDU-Fraktion Herrn Pascal Ullrich zum Mitglied im Betriebsausschuss „Freizeitbad“ zu bestellen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Herr Andreas Winkelmann (CDU) hat seinen Sitz im Betriebsausschuss „Freizeitbad“ niedergelegt.

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 7 der Gemeindeordnung NRW (GO) bestimmt der Rat auf Vorschlag der Fraktion, der das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine/n Nachfolger/in. Die CDU-Fraktion hat Herrn Pascal Ullrich als Nachfolger für den Betriebsausschuss vorgeschlagen.

Der Bürgermeister ist bei den Abstimmungen zur Ausschussbesetzung gem. § 40 Absatz 2 GO nicht stimmberechtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Schreiben der CDU-Fraktion vom 12.09.2014

CDU-Fraktion - 42490 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender:

Christian Schütte
Jung-Stilling-Straße 70
42499 Hückeswagen

Tel.: 02192 93 26 46
Fax: 02192 93 26 47
E-Mail: chrs@jss70.de

12. September 2014

Änderung in der Ausschussbesetzung Betriebsausschuss „Freizeitbad“ die CDU-Fraktion betreffend

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

die CDU-Fraktion möchte einen neuen sachkundigen Bürger für den Betriebsausschuss „Freizeitbad“ benennen. Herr Andreas Winkelmann wird dafür seinen Platz im Betriebsausschuss zur Verfügung stellen.

Als neuen sachkundigen Bürger benennt die CDU Fraktion hiermit Herrn **Pascal Ullrich** für den oben genannten Ausschuss. Nachfolgend seine Daten:

Pascal Ullrich
Kölner Straße 83
42499 Hückeswagen

* 09.08.1982

Telefon privat: 92 50 386
Mobil: 0176 / 49 86 83 81
E-Mail: pascal.ullrich@gmx.de

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Päper
Fraktionsgeschäftsführerin
CDU Fraktion

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter: Christian Potthoff



Vorlage

Datum: 28.08.2014
Vorlage FB I/2527/2014

TOP	Betreff Gesamtabschluss 2011
Beschlussentwurf:	
<p>1. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt</p> <p style="padding-left: 40px;">die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes inhaltsgleich mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH vom 18.03.2014 im Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des Gesamtlageberichtes zum Haushaltsjahr 2011.</p> <p>2. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt</p> <p style="padding-left: 40px;">a) die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2011 mit einem Gesamt-Jahresüberschuss in Höhe von 5.155.989,94 €</p> <p style="padding-left: 40px;">b) dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	11.09.2014	nicht öffentlich
Rat	30.09.2014	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Der Gesamtabschluss soll einen Überblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt und deren Beteiligungen verschaffen, mit dem auch ein haushaltswirtschaftlich zutreffendes Ergebnis der gesamten jahresbezogenen Tätigkeit der Gemeinde darzustellen ist. Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben ist dem gemeindlichen Jahresabschluss die „Fiktion der wirtschaftlichen Einheit“ zu Grunde zu legen.

Zur Herstellung der „wirtschaftlichen Einheit“ zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde und der Kernverwaltung bedarf

es der einheitlichen Anwendung von Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisregeln sowie der Abgrenzung und Eliminierung „konzerninterner“ Beziehungen. Die Aufbereitung und Lieferung der Daten aus den Abschlüssen der konsolidierten Tochterunternehmen sind in der vom Rat der Stadt am 14.12.2012 beschlossenen Gesamtabschlussrichtlinie geregelt.

Der vorliegende Gesamtabschluss der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31. Dezember 2011 schließt mit einem Gesamt-Jahresüberschuss in Höhe von 5.155.989,94 € ab. Die Bilanzsumme beläuft sich auf 136.434.074,82 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Gesamtabschlusses 2011 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes, Reichshof, bedient. Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt, so dass mit Datum vom 18.03.2014 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Auf den vorliegenden Prüfbericht sowie auf die Erläuterungen in der Sitzung wird verwiesen.

Vor dem dargestellten Hintergrund bestehen keine Bedenken, den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk inhaltsgleich zu übernehmen sowie dem Rat zu empfehlen, die Bestätigung des Gesamtabschlusses 2011 zu beschließen und dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Potthoff

Anlagen:

Prüfungsbericht Gesamtabschluss 2011

**Bericht
über die Prüfung
des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2011
und
des Gesamtlageberichts
für das Haushaltsjahr 2011**

**Schloss-Stadt Hückeswagen
Hückeswagen**

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	4
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabchlussrechnungslegung	8
4.1 Rechtsgrundlagen	8
4.2 Konsolidierungskreis und Gesamtabchlussstichtag	8
4.3 Konsolidierungsgrundsätze	8
4.4 Gesamtabchlussbuchführung	9
4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	10
4.6 Gesamtabschluss	10
4.7 Gesamtlagebericht	11
4.8 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	11
4.8.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	11
4.8.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	12

Anlagen

- 1 Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2011
- 2 Gesamtergebnisrechnung 2011
- 3 Gesamtanhang 2011
 - 3.1 Gesamtverbindlichkeitspiegel 2011
 - 3.2 Gesamtkapitalflussrechnung 2011
- 4 Gesamtlagebericht 2011
- 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (Euro, %) auftreten.

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Abkürzungsverzeichnis

BEW	BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH, Wipperfürth
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunalabgabengesetz
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFEG NRW	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
NW bzw. NRW	Nordrhein-Westfalen

Hauptteil

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss vom 19. April 2012 des Rechnungsprüfungsausschusses der

Schloss-Stadt Hückeswagen

-nachfolgend auch kurz "Schloss-Stadt" bzw. "Konzern" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Bürgermeister mit Schreiben vom 09. Mai 2012, den Gesamtabchluss der Schloss-Stadt für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts gemäß § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Schloss-Stadt Hückeswagen.

Unsere berufsrechtliche Unabhängigkeit von der zu prüfenden Schloss-Stadt bestätigen wir als Abschlussprüfer gemäß § 321 Abs. 4a HGB.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450) erstellt.

Unserem Auftrag liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde, die am 19. Mai/ 21. Mai 2012 vereinbart wurden. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Beurteilung der Lage der Schloss-Stadt im Gesamtabchluss und im Gesamtlagebericht durch den Bürgermeister Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Schloss-Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche unter Berücksichtigung des Gesamtlageberichtes ein.

Geschäftsverlauf und Lage

- Der "Konzern" Schloss-Stadt Hückeswagen erwirtschaftete im Haushaltsjahr 2011 einen Jahresüberschuss in Höhe von 5.156 T€ (im Vorjahr einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.556 T€). Den ordentlichen Erträgen von 38.541 T€ (Vorjahr 23.801 T€) stehen ordentliche Aufwendungen von 32.222 T€ (Vorjahr 46.381 T€) gegenüber. Das Finanzergebnis weist einen Fehlbetrag von 1.163 T€ (Vorjahr 24 T€ Überschuss) aus.
- Das Jahresergebnis 2010 war erheblich durch eine Zuführung zur Rückstellung für Derivatgeschäfte in Höhe von 13.422 T€ belastet. Die Schloss-Stadt Hückeswagen hat wegen der Derivatgeschäfte in 2011 Klage erhoben. Aufgrund der hierdurch veränderten bilanziellen, bewertungsrechtlichen Beurteilung wurden die gebildeten Drohverlustrückstellungen in Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten geändert. Unter Berücksichtigung und Einschätzung der wertbildenden Faktoren, Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe der zukünftigen Inanspruchnahme, geht die Schloss-Stadt am Bilanzstichtag davon aus, dass ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 9.893 T€ (= 50% des negativen Marktwertes) anzunehmen und anzusetzen ist. Im Haushaltsjahr 2011 ergibt sich insgesamt ein Auflösungsertrag aus Rückstellungen in Höhe von 9.729 T€, der im Wesentlichen aus der Anpassung der Rückstellungen für Derivate resultiert.
- Das Gesamtvermögen hat sich im Jahresverlauf um 277 T€ (0,2 %) verringert. Das Anlagevermögen ist um insgesamt 1.497 T€ (1,2 %) angestiegen; Investitionen in Höhe von 6.545 T€ stehen hierbei Abschreibungen von 3.642 T€ sowie Abgänge von 382 T€ gegenüber. Die Anteile an der BEW verringerten sich aufgrund der Fortentwicklung des Equity Wertes um 1.024 T€. Die Anlagen im Bau erhöhten sich, da weitere Investitionen im Rahmen der Maßnahmen Erich-Kästner-Schule, Rad-/Gehweg und der Stadtstraße getätigt worden.
- Das Umlaufvermögen verringerte sich um 1.774 T€ (15,1 %). Ursächlich für den Abnahme des Umlaufvermögens ist die Verwendung der liquiden Mittel in Höhe von 3.329 T€ aufgrund des negativen Cashflows aus der Investitionstätigkeit.

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Das Eigenkapital des "Konzerns" Schloss-Stadt Hückeswagen beträgt am 31.12.2011 T€ 40.650. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 29,8 % (am 31.12.2010 = 26,0 %). Hauptsächlich aufgrund des erwirtschafteten Gesamtjahresgewinns erhöhte sich das Eigenkapital im Vergleich zum Vorjahresstichtag um 5.135 T€.
- Die Sonderposten resultieren im Wesentlichen aus vereinnahmten Zuwendungen, Beiträgen und Investitionszuschüssen und haben sich in 2011 im Saldo um 788 T€ erhöht. Zahlungseingängen von 2.632 T€ stehen Auflösungserträge in Höhe von 1.844 T€ gegenüber.
- Die Rückstellungen beinhalten neben den Beihilfe- und Pensionsrückstellungen für pensionierte und derzeit beschäftigte Beamte eine Vielzahl von Einzelrückstellungen (wie z.B. Kapitalkosten Straßenbeleuchtung, Ausgleichsmaßnahmen Naturschutzgesetz etc.). Der größte Einzelposten entfällt auf die Rückstellung für Derivate.
- Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung erhöhten sich um kurzfristige Kassenkredite in Höhe von 1.800 T€. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen konnten um 1.009 T€ reduziert werden.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

- Risiken bestehen im Bereich der Pensionsrückstellungen, da sie langfristig spürbar steigen werden. Die Pensionsrückstellungen belasten die Ergebnisrechnung, so dass steigende Pensionslasten von der Schloss-Stadt erwirtschaftet werden müssen.
- Die bei der Schloss-Stadt Hückeswagen beschäftigten Angestellten sind bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) versichert. Sollte das Vermögen der RZVK nicht ausreichen, die bei den beteiligten Arbeitgebern bestehenden Versorgungsverpflichtungen abzudecken, wäre die daraus entstehende Unterdeckung von den öffentlichen Arbeitgebern auszugleichen. Informationen über die Höhe einer möglichen Unterdeckung liegen der Stadt nicht vor.
- Die Haushaltlage der Schloss-Stadt Hückeswagen wird maßgeblich durch das Gewerbesteueraufkommen, die Veränderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes und die steigende Kreisumlage beeinflusst. Eine Prognose im Hinblick auf die Entwicklung der wichtigsten Rahmendaten ist kaum möglich.
- Der hohe Bestand an Investitions- und Liquiditätskrediten birgt Risiken im Hinblick auf das Finanzergebnis in sich. Der durchschnittliche Finanzaufwand beträgt in 2011 rd. 4,3 % der Kredite am Bilanzstichtag. Ein Anstieg des Zinsniveaus würde die Ergebnisrechnung belasten. Eine Einschätzung, wie sich der Kapitalmarkt bzw. das Zinsniveau entwickelt, ist derzeit kaum möglich.

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Auch in der Zukunft kann im Bereich der Abwasserbeseitigung mit Überschüssen gerechnet werden. Darüber hinaus eröffnet das Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit, Kostenunterdeckungen durch entsprechende Gebührenanpassungen auszugleichen.
- Der Betrieb Freizeitbad erhält jährlich rd. 1 Mio. € an Beteiligungserträgen aus der Beteiligung an der BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH. Mit diesen Beteiligungserträgen kann nach derzeitiger Einschätzung auch weiterhin gerechnet werden. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Betreibergesellschaft leistet der Betrieb Freizeitbad aus den erzielten Jahresüberschüssen Unterstützungsleistungen an die „Bürgerbad Hückeswagen gGmbH“, wenn dies zur Sicherung der Existenz der Betreibergesellschaft erforderlich sein sollte. Bei erwartetem gleichbleibenden Geschäftsverlauf muss in Zukunft mit jährlichen Zahlungen in Höhe von 250 bis 300 T€ gerechnet werden. Ein hohes Risiko besteht in der Überalterung der Technik. Auch das optische Erscheinungsbild des Bades kann das Alter nicht mehr verbergen. Um dem Markt gerecht zu werden, wird es zukünftig erforderlich, größere Sanierungsmaßnahmen sowie Investitionen in die technische Ausstattung zu tätigen.
- Um eine langfristige Tragfähigkeit der Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG sicherzustellen, müssen neue Tätigkeitsfelder erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Übernahme der Bewirtschaftung von Immobilien der Schloss-Stadt Hückeswagen, wie z.B. bei der Mehrzweckhalle. Die gemeinsame Errichtung eines neuen Bauhofgebäudes mit der WEG Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH fällt ebenfalls in diesen Bereich. Weitere Aufgaben im Bereich des Gebäudemanagements, wie etwa große anstehende Sanierungen in den Schulen, werden von der Gesellschaft übernommen. Mittel- und langfristig ist die Gesellschaft erheblich davon abhängig, dass neue Grundstücksflächen für Wohn- oder Gewerbegebiete erworben und erschlossen werden können.

Die Beurteilung der Lage des "Konzerns" Schloss-Stadt Hückeswagen, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der Risiken der künftigen Entwicklung des "Konzerns", ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Bürgermeisters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Nach § 116 Abs. 5 GO NRW ist der Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. Diese Frist wurde nicht eingehalten. Der Verstoß ist nicht mit Sanktionen oder verfahrensrechtlichen Folgen behaftet.

Der geprüfte Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 1 GO NRW bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Rat festzustellen. Diese Frist wurde nicht eingehalten. Der Verstoß ist nicht mit Sanktionen oder verfahrensrechtlichen Folgen behaftet.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2011 - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - und der Gesamtlagebericht 2011. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Gesamtabchlussbuchführung und die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Gesamtabchlussrechnungslegung beachtet worden sind. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse, die Ordnungsmäßigkeit der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze.

Den Gesamtlagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss und den bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des "Konzerns" Schloss-Stadt Hückeswagen vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dargestellt ist.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Der Beteiligungsbericht nach § 117 GO NW, der dem Gesamtabchluss beizufügen ist, war ebenfalls nicht Gegenstand unserer Prüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt unserer Abschlussprüfung war der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2010, der vom Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen am 25. Juni 2013 festgestellt wurde.

Wir haben die Gesamtabchlussprüfung nach den Vorschriften des § 116 Abs. 6 GO NW sowie § 317 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Gesamtabchlussbuchführung, der Gesamtabchluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Gesamtabchlussrechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage im Sinne des 116 Abs. 6 GO NRW wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Schloss-Stadt, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Schloss-Stadt und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem des "Konzerns" haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Gesamtabchlussrechnungslegung von Bedeutung ist. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Gesamtabchluss berücksichtigt.

Unsere Prüfung umfasste schwerpunktmäßig den Prozess der Gesamtabchlusserstellung, die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem des "Konzerns" untersucht. Identifizierte Kontrollverfahren haben wir auf Wirksamkeit und Anwendung geprüft. Unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen konnten wir - soweit diese Kontrollen als wirksam einzustufen waren - in diesen Fällen reduzieren. In allen anderen Fällen haben wir entsprechend unserer Risikoeinschätzung die aussagebezogenen Prüfungshandlungen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Weiterhin haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzungen auf der Basis von Stichproben die Konsolidierungsmaßnahmen geprüft. Hierzu zählten insbesondere die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung und die Aufwands-

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

und Ertragskonsolidierung.

Den Gesamtanhang haben wir darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind. Die Angaben im Gesamtlagebericht haben wir auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Gesamtabchlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Wir haben die Prüfung im Monat März 2014 mit Unterbrechungen in den Verwaltungsräumen der Schloss-Stadt Hückeswagen sowie in unseren Büroräumen in Reichshof durchgeführt. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes schriftlich bestätigt.

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabchlussrechnungslegung

4.1 Rechtsgrundlagen

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist gemäß § 2 NKFEF NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, einen Gesamtabschluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen und nach § 116 Abs. 6 GO NRW prüfen zu lassen. Zusätzlich ist gemäß § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht aufzustellen, der nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 1 GO NRW ist.

4.2 Konsolidierungskreis und Gesamtabchlussstichtag

Die Angaben zum Konsolidierungskreis im Gesamtanhang sind nach § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 GemHVO NRW vollständig und zutreffend.

Der Gesamtabchlussstichtag zum 31. Dezember 2011 entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens, Schloss-Stadt Hückeswagen, und der einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereiche und Beteiligungsunternehmen.

4.3 Konsolidierungsgrundsätze

Die Kapitalkonsolidierung sowie die Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten und der Aufwendungen und Erträge werden im Gesamtanhang im Einzelnen dargestellt und erläutert.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode (analog § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB). Dabei werden die Anschaffungskosten der Anteile an den einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereichen und Beteiligungsunternehmen mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen, basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögenswerte und Schulden dieser Unternehmen zum 01. Januar 2010, verrechnet. Ein nach der Verrechnung verbleibender, passiver Unterschiedsbetrag wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Das assoziierte Unternehmen BEW ist in der Gesamtbilanz zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung (01. Januar 2010) im Rahmen der Neubewertung des vollkonsolidierungspflichtigen Betriebs Freizeitbad mit dem Ertragswert aufgrund eines Bewertungsgutachtens einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angesetzt worden. Der Ertragswert entspricht somit dem Buchwert nach § 312 HGB. Am 01. Januar 2010 ergab sich ein aktiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert (Ertragswert) der BEW-Anteile und dem anteiligen Eigenkapital der BEW in Höhe von 8.858 TEUR. Der Unterschiedsbetrag wird über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren linear verteilt. Die Beteiligung an der BEW wird im Rahmen der Equity-Methode in den Folgeabschlüssen gemäß § 312 HGB fortentwickelt.

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. § 303 HGB wurden bei der Schuldenkonsolidierung Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen eliminiert.

Eine Zwischenergebniseliminierung nach § 50 GemHVO i. V. m. § 304 HGB war nicht erforderlich. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. § 305 HGB durchgeführt.

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Unternehmen wurden gemäß § 50 GemHVO i.V.m. § 308 HGB grundsätzlich einheitlich nach den für das Mutterunternehmen Schloss-Stadt Hückeswagen angewandten Bilanzierungsgrundsätzen angesetzt und bewertet, soweit die zu vereinheitlichen Beträge nicht unbedeutend waren. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die angewendeten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

4.4 Gesamtabchlussbuchführung

Der Gesamtabchluss wird von der Schloss-Stadt Hückeswagen aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereiche mit Hilfe von SAP-Software entwickelt. Schriftliche Bilanzierungsrichtlinien für die in den Gesamtabchluss einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereiche sind von der Schloss-Stadt Hückeswagen erstellt worden. Die einheitliche Bilanzierung und Bewertung wird durch gegebenenfalls notwendige Anpassungsbuchungen auf Ebene des Gesamtabchlusses gewährleistet.

Die Gesamtabchlussbuchführung wird nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß geführt.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die dagegen sprechen, dass die von der Schloss-Stadt Hückeswagen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffes zu gewährleisten.

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

Die Jahresabschlüsse der Schloss-Stadt Hückeswagen und der in den Gesamtabchluss einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereiche

- Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen,
- Betrieb Freizeitbad Hückeswagen,
- HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hückeswagen,

sind von uns nach §§ 316 ff. HGB geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen worden.

Eine Anpassung der Jahresabschlüsse dieser einbezogenen Unternehmen an die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung wurde gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB ordnungsgemäß durchgeführt. Wir stellen fest, dass die in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse ordnungsgemäß sind.

4.6 Gesamtabchluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 wurden die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung wurden ordnungsgemäß aus den einbezogenen Jahresabschlüssen abgeleitet. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die Konsolidierungsmaßnahmen wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend durchgeführt.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Kapitalflussrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden und entspricht den Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS).

4.7 Gesamtlagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW entspricht und im Einklang mit dem Gesamtabchluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des "Konzerns" Schloss-Stadt Hückeswagen. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Über die voraussichtliche Entwicklung der Schloss-Stadt Hückeswagen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche wurde in ausreichendem Umfang berichtet.

4.8 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

4.8.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses

Nach unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des "Konzerns" Schloss-Stadt Hückeswagen vermittelt.

4.8.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wegen der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Erläuterungen im Anhang, weil eine Aufnahme in den Hauptteil dieses Berichtes nur zu einer Wiederholung führen würde.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 18. März 2014 dem als Anlage beigefügten Gesamtabschluss der Schloss-Stadt Hückeswagen, Hückeswagen, zum 31. Dezember 2011 und dem als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2011 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Schloss-Stadt Hückeswagen aufgestellten Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Schloss-Stadt Hückeswagen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Schloss-Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Schloss-Stadt Hückeswagen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Schloss-Stadt Hückeswagen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Schloss-Stadt Hückeswagen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Reichshof, den 18. März 2014
WEBER & THÖNES GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Weber
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Schloss-Stadt Hückeswagen

Gesamtergebnisrechnung 2011



	2010 in Euro	2011 in Euro
01 Steuern und ähnliche Abgaben	-12.517.120,86	-15.202.639,70
02 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.991.415,52	-5.392.232,62
03 + Sonstige Transfererträge	-6.231,96	-2.244,23
04 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.297.941,49	-4.479.038,52
05 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.494.800,66	-1.186.001,78
06 + Kostenerstattung und Kostenumlagen	-286.139,58	-896.675,51
07 + Sonstige ordentliche Erträge	-3.119.831,69	-11.281.664,24
08 + Aktivierte Eigenleistungen	-87.487,47	-100.109,83
09 = Ordentliche Gesamterträge	-23.800.969,23	-38.540.606,43
10 - Personalaufwendungen	5.421.554,39	5.400.593,30
11 - Versorgungsaufwendungen	352.051,00	447.954,00
12 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.956.527,88	7.967.791,04
13 - Bilanzielle Abschreibungen	3.565.216,09	3.642.253,87
14 - Transferaufwendungen	12.538.305,90	12.395.469,60
15 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.547.238,92	2.367.700,89
16 = Ordentliche Gesamtaufwendungen	46.380.894,18	32.221.762,70
17 = Ordentliches Gesamtergebnis (09+16)	22.579.924,95	-6.318.843,73
18 + Finanzerträge	-1.527.330,57	-1.300.501,60
19 - Finanzaufwendungen	1.503.766,35	1.439.354,39
20 - Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	0,00	1.024.001,00
21 = Gesamtfinanzergebnis (18-20)	-23.564,22	1.162.853,79
22 = Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (17+21)	22.556.360,73	-5.155.989,94
23 = Gesamtjahresergebnis (22)	22.556.360,73	-5.155.989,94

Gesamtanhang 2011



Schloss-Stadt Hückeswagen

I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabchluss

Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist gem. § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen, der an den handelsrechtlichen Konzernabschluss angelehnt ist („Kommunaler Konzernabschluss“). In den Gesamtabchluss sind alle verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form einzubeziehen.

Das Haushaltsjahr für den Gesamtabchluss sowie der konsolidierten Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Der Gesamtabchluss der Schloss-Stadt Hückeswagen wird auf Grundlage der durch den Rat in seiner Sitzung am 14.12.2012 beschlossenen Gesamtabchlussrichtlinie vom 22.11.2012 aufgestellt.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis

Der **Konsolidierungskreis** umfasst neben der Schloss-Stadt Hückeswagen die folgenden Eigenbetriebe und Eigengesellschaften. Diese Beteiligungen wurden gemäß § 50 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW entsprechend den Vorschriften der §§ 300 bis 309 Handelsgesetzbuch (HGB) konsolidiert, da sie unter der einheitlichen Leitung der Stadt stehen oder ein beherrschender Einfluss der Stadt gegeben ist.

Name	Anteil der Schloss-Stadt Hückeswagen am Kapital in %
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen	100,00
Eigenbetrieb Freizeitbad Hückeswagen	100,00
HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Hückeswagen	100,00

Darüber hinaus ist die Beteiligung an folgenden Unternehmen im Gesamtabchluss berücksichtigt worden, die unter den Finanzanlagen (**Anteile an assoziierten Unternehmen**) bilanziert wird. Da diese Gesellschaft gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW „nur“ unter maßgeblichem Einfluss der Stadt steht, wurde sie entsprechend den §§ 311 und 312 des HGB nach der Methode „At-Equity“ konsolidiert.

Name	Anteil der Schloss-Stadt Hückeswagen am Kapital in %
BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH	25,47

Ferner bestehen Beteiligungen an den folgenden verselbständigten Aufgabenbereichen, die unter den Finanzanlagen (**Anteile an verbundenen Unternehmen und übrigen Beteiligungen**) bilanziert werden. Diese Beteiligungen wurden nicht in den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss einbezogen, da sie für die Verpflichtung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ Schloss-Stadt Hückeswagen zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Name	Anteil der Schloss-Stadt Hückeswagen am Kapital in %
HEG Verwaltungs GmbH, Hückeswagen	100,00
Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH, Hückeswagen	50,40

Übrige Beteiligungen

Name	Anteil der Schloss-Stadt Hückeswagen am Kapital in %
Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen	4,00
OAG Oberbergische Aufbau GmbH, Gummersbach	1,22
GBS Genossenschaft für Bau- und Siedlungswesen eG, Hückeswagen	0,29
Civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg	
BTV Bergischer Transport Verband, Gummersbach	
Zweckverband für das Berufskolleg Bergisch Land, Wermelskirchen	
Wupperverband KöR, Wuppertal	
GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH, Gummersbach	0,34

III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Bei der **Kapitalkonsolidierung** wurde die Neubewertungsmethode gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB angewandt. Gem. § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB erfolgte die Kapitalkonsolidierung auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung zum fiktiven Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2010.

Durch die Neubewertung des Anlagevermögens der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche wurden in der Gesamtabchlussöffnungsbilanz am 01.01.2010 stille Reserven in Höhe von rd. 9 Mio. EUR im Bereich des Sachanlagevermögens des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung aufgedeckt, die in den Folgejahren über die Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände erfolgswirksam abgeschrieben werden. Im

Rahmen der Neubewertung der Vermögensgegenstände des Freizeitbades wurden am 01.01.2010 stille Reserven von rd. 12 Mio. EUR aufgedeckt, die auf die Anteile an der BEW Bergische Energie und Wasser GmbH entfallen.

Aus der erstmaligen Kapitalkonsolidierung ergaben sich bei den vollkonsolidierten verselbständigten Aufgabenbereichen aus der Aufrechnung des bisher in der städtischen Bilanz bilanzierten Sondervermögens mit dem Eigenkapital aus den Einzelabschlüssen der verselbständigten Aufgabenbereiche passive Unterschiedsbeträge (6.009 TEUR), die im Eigenkapital in der Position Allgemeine Rücklage erfasst werden.

Das assoziierte Unternehmen BEW ist in der Gesamtbilanz zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung im Rahmen der Neubewertung des vollkonsolidierungspflichtigen Betriebs Freizeitbad mit dem Ertragswert aufgrund eines Bewertungsgutachtens einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angesetzt worden. Der Ertragswert entspricht somit dem Buchwert nach § 312 HGB. Am 01.01.2010 ergab sich ein aktiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert (Ertragswert) der BEW-Anteile und dem anteiligen Eigenkapital der BEW in Höhe von 8.858 TEUR. Der Unterschiedsbetrag wird über einen Zeitraum von fünfzehn Jahren linear verteilt. Aufgrund der Geschäftstätigkeit und Marktsituation der BEW sowie der Ausführungen im oben genannten Bewertungsgutachten wird dieser Zeitraum als realistisch angenommen, in dem sich der Unterschiedsbetrag aufzehrt. Die Beteiligung an der BEW wird im Rahmen der Equity-Methode in den Folgeabschlüssen gemäß § 312 HGB fortentwickelt.

Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung von Ausleihungen und anderen Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen allen in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen.

Die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den vollkonsolidierungspflichtigen Partnern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

IV. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche wurden für den Gesamtabchluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich nach den bei der Schloss-Stadt Hückeswagen geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt bzw. vereinheitlicht, soweit die zu vereinheitlichen Beträge nicht unbedeutend waren.

Im Einzelnen wurden im Gesamtabchluss der Schloss-Stadt Hückeswagen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen angesetzt. Bei Zugängen des beweglichen Anlagevermögens wurde die Abschreibung für die vollen Monate ab Beginn des Monats der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres vorgenommen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 410,00 € (ohne Vorsteuer) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW zum einen im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben und bei Anschaffungskosten bis 60 € (ohne Vorsteuer) unmittelbar als Aufwand gebucht.

Die **Finanzanlagen** wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet. Die Beteiligung an dem assoziierten Unternehmen BEW wurde gemäß § 312 HGB fortentwickelt.

Die Bewertung des **Vorratsvermögens** (im Wesentlichen Baugrundstücke) erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Forderungen wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten aktiviert. Zweifelhafte Forderungen wurden mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert angesetzt. Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko wurde durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Zuwendungen und Beiträge für zweckgebundene Investitionen werden in der Regel als Sonderposten ausgewiesen. Zugänge von Sonderposten im Berichtsjahr sind mit den Nennbeträgen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge erfolgte im Wesentlichen nach Maßgabe der auf die Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungssätze.

Für Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes in den folgenden drei Jahren ausgeglichen werden müssen, wurde ein **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** gebildet.

Rückstellungen werden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der jeweiligen Risiken und möglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen worden. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden für bestehende Versorgungsansprüche und sämtliche Anwartschaften gebildet. Diese sind mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwert auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 5 % angesetzt. Beihilfeansprüche wurden als prozentualer Aufschlag zur Pensionsrückstellung berücksichtigt.

Die Stadt Hückeswagen hat im Haushaltsjahr 2011 bezüglich der vorhandenen Derivate Klage eingereicht. Aufgrund der hierdurch veränderten bilanziellen, bewertungsrechtlichen Beurteilung wurden die gebildeten Drohverlustrückstellungen in Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten geändert. Unter Berücksichtigung und Einschätzung der wertbildenden Faktoren, Eintrittswahrscheinlichkeit und Höhe der zukünftigen Inanspruchnahme, geht die Stadt am Bilanzstichtag davon aus, dass ein Rückstellungsbetrag in Höhe von 9.893 T€ (= 50% des negativen Marktwertes) anzunehmen und anzusetzen ist. Dieser Bewertungsansatz wird trotz des für die Stadt Hückeswagen positiven Urteils in der ersten Instanz beibehalten.

Die **Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Dem Gliederungsschema der Gesamtbilanz sind grundsätzlich keine über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehenden Posten hinzugefügt worden.

Im Bereich des **Sachanlagevermögens** wurden die in den einzelnen Anlageklassen aufgedeckten stillen Reserven in Anlehnung an den NKF-Praxisleitfaden jeweils als gesonderter Bilanzposten dargestellt.

Die Fristigkeit und Zusammensetzung der ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** sind in der Anlage 1 (Gesamtverbindlichkeitspiegel) zu diesem Anhang dargestellt.

Als Haftungsverhältnisse bestand seitens der Schloss-Stadt Hückeswagen zum 31.12.2011 eine Bürgschaft für die Kreditaufnahme der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG (1.170 T€).

Zum Bilanzstichtag bestanden Kostenunterdeckungen in den Gebühren rechnenden Bereichen Winterdienst (149 TEUR) und Friedhof (45 TEUR).

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Maßgeblich für den entstandenen Überschuss in der Gesamtergebnisrechnung ist die Auflösung der Drohverlustrückstellung für Derivate in Höhe von 8.228 T€.

VII. Gesamtkapitalflussrechnung

Als Anlage 2 ist diesem Anhang als Pflichtbestandteil eine Gesamtkapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 2 beigefügt. Der Finanzmittelfonds setzt sich aus den liquiden Mitteln zusammen. Die zahlungsunwirksamen Aufwendungen und Erträge entfallen im Wesentlichen auf die Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen (Fortentwicklung Equity Wert BEW) und die Auflösungserträge der Sonderposten.

Hückeswagen, den 07.03.2014

Aufgestellt:
Der stellv. Stadtkämmerer
Im Auftrag

Bestätigt:
Der Bürgermeister
In Vertretung

Jörg Tillmanns

Bernd Müller

Anlage 1 zum Gesamtanhang 2011

Gesamtverbindlichkeitspiegel 2011

Schloss-Stadt Hückeswagen



	Wert 31.12.2011	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit < 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre	Wert 31.12.2010
Verbindlichkeiten	-45.189.496,99 €	-26.427.338,39 €	-10.789.002,32 €	-7.973.156,28 €	-42.008.278,39 €
1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-19.130.922,98 €	-1.054.762,00 €	-10.381.200,55 €	-7.694.960,43 €	-20.140.425,33 €
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-14.000.000,00 €	-14.000.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-12.200.000,00 €
1.3 Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	-793.419,81 €	-107.422,19 €	-407.801,77 €	-278.195,85 €	-516.532,23 €
1.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.797.541,85 €	-1.797.541,85 €	0,00 €	0,00 €	-1.061.613,59 €
1.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-9.467.612,35 €	-9.467.612,35 €	0,00 €	0,00 €	-8.089.707,24 €

Gesamtanhang 2011

Schloss-Stadt Hückeswagen



Gesamtkapitalflussrechnung 2011

		Haushalts- jahr 2011	Haushalts- jahr 2010
		TEURO	TEURO
01	Periodenergebnis	5.156	-22.556
02	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	3.642	3.565
03	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-9.454	14.293
04	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-819	-2.077
05	+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	329	455
06	+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände	-1.555	144
07	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und andere Passiva	2.464	3.882
08	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus Zeile 1 - 7)	-237	-2.294
09	Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	51	6
10	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-6.545	-6.337
11	+/- Einzahlungen aus Zuwendungen und Zuschüssen	2.632	1.701
12	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus Zeile 9 - 11)	-3.862	-4.630
13	- Auszahlung an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-21	0
14	- Einzahlung aus Begebung von Anleihen und Aufnahme von Krediten	2.474	10.284
15	- Auszahlung aus Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	-1.683	-946
16	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus Zeile 13 - 15)	770	9.338
17	= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus Zeile 8, 12 und 16)	-3.329	2.414
18	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.936	2.522
19	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus Zeile 17 - 18)	1.607	4.936

Gesamtlagebericht 2011



Schloss-Stadt Hückeswagen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen haben in jedem Haushaltsjahr nach §§ 116 Gemeindeordnung (GO) NRW, §§ 49-51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW sowie §§ 300-309, §§ 311 und 312 Handelsgesetzbuch (HGB) (Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 24. August 2002) für den Abschlussstichtag 31. Dezember innerhalb der ersten neun Monate einen Gesamtabchluss auszustellen.

Der nachfolgende Bericht zur Lage im „Konzern Schloss-Stadt Hückeswagen“ bezieht neben der Schloss-Stadt Hückeswagen selbst die nachfolgenden vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe und Eigengesellschaft mit ein, da diese unter Aufrechnung gegenseitiger Leistungsbeziehungen maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtlage im „Konzern“ haben:

- Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen
- HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG
- Betrieb Freizeitbad Hückeswagen

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ zu erläutern. Ferner ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf zu geben, der die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen unter Einbeziehung einer Analyse der Haushaltswirtschaft darstellt. Letztlich ist auch noch auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung einzugehen und ein Vergleich zum Vorjahr vorzunehmen.

2. Das Haushaltsjahr 2011 im Überblick

Der „Konzern Schloss-Stadt Hückeswagen“ erzielt im „Konzerngeschäftsjahr“ einen Konzern-Jahresüberschuss in Höhe von 5.156 T€. Wie die nachfolgende Aufstellung der Einzel-Jahresergebnisse verdeutlicht, ist dieser Konzern-Jahresüberschuss um rd. 3.486 T€ niedriger als der Saldo der Ergebnisse aus den Einzelabschlüssen. (Hinweis: Das Konzern-Jahresergebnis entspricht nicht einer bloßen Saldierung der Einzelergebnisse, da alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der Konzernpartner aufgerechnet (neutralisiert) werden und sich aus Konsolidierungsvorgängen weitere Ergebnisauswirkungen ergeben können):

Schloss-Stadt Hückeswagen	7.395 T€
Betrieb Abwasserbeseitigung Hückeswagen	644 T€
HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG	207 T€
Betrieb Freizeitbad Hückeswagen	396 T€
Konzern-Jahresüberschuss <u>vor</u> Konsolidierung	8.642 T€
Konzern-Jahresüberschuss <u>nach</u> Konsolidierung	5.156 T€
Verschlechterung	- 3.486 T€

Zu diesem Ergebnis führten die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte:

	<u>TEUR</u>
Abschreibung von stillen Reserven Anlagevermögen Abwasser	-320
Aufwand aus assoziiertem Unternehmen (BEW)	-1.024
Anpassungsbuchungen (wg. zeitlicher Buchungsunterschiede, etc.)	-120
Eliminierung der Beteiligungserträge aus den Betrieben Abwasserbeseitigung und Freizeitbad	-1.076
Berichtigung Zuschreibung Ertragswert BEW	<u>-946</u>
	<u><u>-3.486</u></u>

3. Vermögenslage

Gesamtbilanzstrukturanalyse

A k t i v a	31.12.2011		31.12.2010		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	86	0,1	106	0,1	-20	-18,9
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.000	4,4	5.940	4,3	60	1,0
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.574	18,7	26.052	19,1	-478	-1,8
Infrastrukturvermögen	66.469	48,7	65.547	47,9	922	1,4
Bauten auf fremden Grund und Boden	632	0,5	668	0,5	-36	-5,4
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	366	0,3	356	0,3	10	2,8
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.482	1,8	2.475	1,8	7	0,3
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.352	1,0	1.345	1,0	7	0,5
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.590	6,3	6.573	4,8	2.017	30,7
Summe Sachanlagen	111.465	81,7	108.956	79,7	2.509	2,3
Finanzanlagen	14.928	10,9	15.920	11,6	-992	-6,2
Langfristig gebundenes Vermögen	126.479	92,7	124.982	91,4	1.497	1,2
<u>Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten</u>						
Vorräte	4.375	3,2	4.447	3,3	-72	-1,6
Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände	3.879	2,8	2.276	1,7	1.603	70,4
Liquide Mittel	1.607	1,2	4.936	3,6	-3.329	-67,4
Rechnungsabgrenzungsposten	94	0,1	70	0,1	24	34,3
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen	9.955	7,3	11.729	8,6	-1.774	-15,1
Gesamtvermögen	136.434	100,0	136.711	100,0	-277	-0,2

Das **Gesamtvermögen** hat sich im Jahresverlauf um 277 T€ (0,2 %) verringert. Das **Anlagevermögen** erhöhte insgesamt um 1.497 T€ (1,2 %). Investitionen in Höhe von 6.545 T€ stehen hierbei Abschreibungen von 3.642 T€ gegenüber sowie Anlagenabgänge von 382 T€. Darüber hinaus reduzierten sich die Anteile an der BEW aufgrund der Fortentwicklung des Equity Wertes um 1.024 T€. Die Anlagen im Bau erhöhten sich, da weitere Investitionen im Rahmen der Maßnahmen Erich-Kästner-Schule, Rad-/Gehweg und der Stadtstraße getätigt worden.

Das **Umlaufvermögen** einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten verringerte sich um 1.774 T€ (15,1 %). Ursächlich hierfür ist zum einen die Reduzierung der liquiden Mittel um 3.329 T€ und zum anderen der Anstieg der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** (1.603 T€), der durch höhere Steuerforderungen und höhere Forderungen aus ausstehenden Investitionszuschüssen bedingt ist. Die Vorräte beinhalten überwiegend Baugrundstücke, die zur Veräußerung bestimmt sind, und verminderten sich im Berichtsjahr um 72 T€.

P a s s i v a	31.12.2011		31.12.2010		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	40.650	29,8	35.515	26,0	5.135	14,5
Sonderposten (Zuwendungen und Beiträge)	25.973	19,0	25.324	18,5	649	2,6
Pensions- und Beihilferückstellungen	8.472	6,2	8.197	6,0	275	3,4
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.131	14,0	20.140	14,7	-1.009	-5,0
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	793	0,6	517	0,4	276	53,4
Langfristig verfügbares Kapital	95.019	69,6	89.693	65,6	5.326	5,9
Sonderposten für						
Gebührenaussgleich und Sonstiges	178	0,1	39	0,0	139	356,4
Sonstige Rückstellungen	14.259	10,5	23.988	17,5	-9.729	-40,6
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	14.000	10,3	12.200	8,9	1.800	14,8
Verbindlichkeiten (Lief./Leistg. und Sonstige)	11.266	8,3	9.151	6,7	2.115	23,1
Rechnungsabgrenzungsposten	1.712	1,3	1.640	1,2	72	4,4
Mittel- und kurzfristig verfügbares Kapital	41.415	30,4	47.018	34,4	-5.603	-11,9
Gesamtkapital	136.434	100,0	136.711	100,0	-277	-0,2

Das **Eigenkapital** des Konzerns Schloss-Stadt Hückeswagen beläuft sich zum 31.12.2011 auf 40.650 T€. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 29,8 % (am 31.12.2010: 26,0 %). Ausschlaggebend für den hohen Gewinn im Einzelabschluss der Schloss-Stadt Hückeswagen war die Auflösung der Rückstellung für Derivate.

Die **Sonderposten** resultieren im Wesentlichen aus vereinnahmten Zuwendungen, Beiträgen und Investitionszuschüssen. Sie haben sich in 2011 trotz der jährlichen Auflösung erhöht. Dieses ist bedingt durch den Anstieg an Sonderposten bei der Schloss-Stadt Hückeswagen und dem Betrieb Abwasserbeseitigung.

Die **Verbindlichkeiten** aus Krediten zur Liquiditätssicherung erhöhten sich um kurzfristige Kassenkredite in Höhe von 1.800 T€, die aus Gründen der defizitären Haushaltslage aufgenommen wurden. Die **Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich im Betrieb Abwasserbeseitigung um rd. 469 T€. Ursächlich dafür sind der an den Wupperverband zu leistende Sonderbeitrag für den Neubau der Druckleitung Winterhagen (362 T€) und die Erstattung der Abwassergebühren an die BEW (107 T€). Im Bereich der Schloss-Stadt Hückeswagen stiegen die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung durch eine Abschlagsrechnung für den Bau der Stadtstraße (377 T€) und Nachzahlungen an die BEW für Strom, Gas, Wasser für die städtischen Liegenschaften. Die sonstigen Verbindlichkeiten sind um 740 T€ durch erhaltene, aber noch nicht verwendete Zuweisungen für das Projekt Stadtstraße gestiegen.

Die **Verbindlichkeiten** aus Krediten zur Liquiditätssicherung erhöhten sich um kurzfristige Kassenkredite in Höhe von 1.800 T€. Die **Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich maßgeblich im Betrieb Abwasserbeseitigung um rd. 469 T€ und die Sonstigen bei der Schloss-Stadt Hückeswagen um rd. 740 T€.

Unter Berücksichtigung des **langfristigen Fremdkapitals** (28.396 T€) beträgt das langfristig verfügbare Kapital 95.019 T€ und deckt zu 75,1 % das langfristig gebundene Vermögen von 126.479 T€.

Das **mittel- und kurzfristige Fremdkapital** verringerte sich um 5.603 T€. Die **Vermögens- und Kapitalstruktur** stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahl	31.12.2011	31.12.2010
Anlagenintensität (Anlagevermögen x 100 / Bilanzsumme)	92,7 %	91,4 %
Infrastrukturquote (Infrastrukturvermögen x 100 / Bilanzsumme)	48,7 %	47,9 %
Eigenkapitalquote I (Eigenkapital x 100 / Bilanzsumme)	29,8 %	26,0 %
Eigenkapitalquote II (Eigenkapital + Sonderposten (ohne Sonderposten Gebührenaussgleich) x 100 / Bilanzsumme)	48,8 %	44,5 %
Anlagendeckungsgrad II (Eigenkapital + Sonderposten (ohne Sonderposten Gebührenaussgleich) + langfristiges Fremdkapital x 100 / Anlagevermögen)	75,1 %	71,8 %
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (kurzfristige Verbindlichkeiten x 100 / Bilanzsumme)	18,6 %	15,6 %

4. Finanzlage

Die Liquiditätslage des „Konzerns“ ist der dem Anhang als Anlage beigefügter **Kapitalflussrechnung** zu entnehmen, die nachfolgend in verkürzter Fassung wiedergegeben ist.

<u>Gesamtkapitalflussrechnung der Schloss-Stadt Hückeswagen</u>	
Finanzmittelfonds zum 01.01.2011	4.936 T€
+ / - Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-237 T€
+ / - Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-3.862 T€
+ / - Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	770 T€
= Finanzmittelfonds zum 31.12.2011	1.607 T€

Der „Konzern“ konnte in 2011 den negativen Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit nur durch Aufnahme von Fremdmitteln sowie der Entnahme aus dem Finanzmittelfonds finanzieren.

5. Ertragslage

Erträge

Bezeichnung	2011		2010		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Steuern und ähnliche Abgaben	-15.203	39,4	-12.517	52,6	-2.686	21,5
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.392	14,0	-1.992	8,4	-3.400	170,7
Sonstige Transfererträge	-2	0,0	-6	0,0	4	-66,7
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.479	11,6	-4.298	18,1	-181	4,2
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.186	3,1	-1.495	6,3	309	-20,7
Kostenerstattung und Kostenumlagen	-897	2,3	-286	1,2	-611	213,6
Sonstige ordentliche Erträge	-11.282	29,3	-3.120	13,1	-8.162	261,6
Aktivierete Eigenleistungen	-100	0,3	-87	0,4	-13	14,9
Ordentliche Gesamterträge	-38.541	100,0	-23.801	100,0	-14.740	61,9

Den größten Posten bei den Erträgen stellen die **Steuern und ähnlichen Abgaben** dar, die sich im Wesentlichen zusammensetzen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer (6.105 T€), Gewerbesteuer (6.451 T€) sowie aus Grundsteuer A und B und übrigen Steuern (2.647 T€). Die Veränderung zum Vorjahr resultiert maßgeblich aus dem Anstieg des Gewerbesteueraufkommens um rd. 2.228 T€.

In den **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** sind die Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen von Bund und Land und die Auflösung von Zuschüssen enthalten. Im Vorjahr war die Schloss-Stadt Hückeswagen abundant, so dass die Schloss-Stadt Hückeswagen erst im Jahr 2011 wieder Schlüsselzuweisungen (3.290 T€) erhalten hat, was im Wesentlichen zum Anstieg der erhaltenen Zuwendungen führt.

In den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** sind neben den sonstigen Verwaltungs- und Benutzungsgebührengbühren (1.134 T€) die Abwassergebühren (3.345 T€) enthalten.

Unter anderem sind die Erträge aus den Auflösungen von Rückstellungen in den **sonstigen ordentlichen Erträgen** enthalten. Diese sind zum Vorjahr durch die Auflösung der Drohverlustrückstellung für die Derivate in Höhe von 8.228 T€ deutlich gestiegen.

Aufwendungen

Bezeichnung	2011		2010		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Personalaufwendungen	5.401	16,8	5.422	11,7	-21	-0,4
Versorgungsaufwendungen	448	1,4	352	0,8	96	27,3
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	7.968	24,7	8.957	19,3	-989	-11,0
Bilanzielle Abschreibungen	3.642	11,3	3.565	7,7	77	2,2
Transferaufwendungen	12.395	38,5	12.538	27,0	-143	-1,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.368	7,3	15.547	33,5	-13.179	-84,8
Ordentliche Gesamtaufwendungen	32.222	100,0	46.381	100,0	-14.159	-327,6

Die Gesamtaufwendungen werden maßgeblich durch die Kreisumlage (10.412 T€), die in den **Transferaufwendungen** enthalten ist, und durch **Aufwendungen für Sach- und**

Dienstleistungen bestimmt. Insbesondere durch geringere Aufwendungen bei der Stadt Hückeswagen für Sach- und Dienstleistungen konnte die Aufwendungen reduziert werden.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen**, in denen die Rückstellungszuführungen enthalten sind, sind im Berichtsjahr stark gesunken, da im Jahr 2010 eine Rückstellung für Derivatgeschäfte (13.422 T€) gebildet werden musste.

Das **Finanzergebnis** 2011 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.163 T€ ab, der sich wie folgt zusammensetzt:

Bezeichnung	2011 T€	2010 T€	Veränderung T€
Finanzerträge	-1.300	-1.527	-227
Finanzaufwendungen	1.439	1.503	64
Aufwand assoziierte Unternehmen	1.024	0	-1.024
Finanzergebnis	1.163	-24	-1.187

6. Ausblick, Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Lage des Gesamtkonzerns wird im Wesentlichen durch die Situation der Konzernmutter geprägt.

Die **Schloss-Stadt Hückeswagen** hat Klage bezüglich der vorhandenen Derivatgeschäfte eingereicht. Die damit verbundenen Änderungen bei den bewertungsrechtlichen Beurteilungen führen zu einer Änderung der vorhandenen Drohverlustrückstellungen in ungewisse Verbindlichkeiten. Dies führt zu erheblichen Verbesserungen beim Jahresergebnis 2011. Im März 2013 wurde das Urteil bezüglich der Derivatgeschäfte in der 1. Instanz vor dem Landgericht Köln verkündet. Der Klage der Stadt Hückeswagen wurde zu 94 % statt gegeben. Die Stadt ebenso wie die Erste Abwicklungsanstalt (EAA / ehemals West LB) haben gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Als weiteres Risiko ist die Entwicklung der Pensionsrückstellungen zu nennen. Sie werden langfristig spürbar steigen. Die Pensionsrückstellungen belasten die Ergebnisrechnung, so dass steigende Pensionslasten von der Stadt erwirtschaftet werden müssen.

Die bei der Stadt Hückeswagen beschäftigten Angestellten sind bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) versichert. Sollte das Vermögen der RZVK nicht ausreichen, die bei den beteiligten Arbeitgebern bestehenden Versorgungsverpflichtungen abzudecken, wäre die Unterdeckung von den öffentlichen Arbeitgebern auszugleichen. Die mögliche Unterdeckung kann als sonstige finanzielle Verpflichtung die öffentlichen Arbeitgeber in der Zukunft erheblich treffen. Informationen über eine entsprechende Unterdeckung liegen der Stadt Hückeswagen derzeit nicht vor.

Die Haushaltlage der Schloss-Stadt Hückeswagen wird maßgeblich durch das Gewerbesteueraufkommen, das aufgrund der Veränderungen von wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht stetig ist, die negative Veränderung des Gemeindefinanzierungsgesetzes mit einer geringeren Finanzmittelausstattung und den steigenden Belastungen durch die Kreisumlage beeinflusst. In der Regel - wenn keine Sondereffekte wie in der Berichtsperiode durch die Auflösung von Rückstellungen eintreten - gelingt es der Schloss-Stadt Hückeswagen trotz der bisher durchgeführten Konsolidierungsschritte nicht, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erwirtschaften. Eine Prognose im Hinblick auf die Entwicklung der wichtigsten Rahmendaten ist kaum möglich.

Der hohe Bestand an Investitions- und Liquiditätskrediten birgt Risiken im Hinblick auf das **Finanzergebnis** in sich. Der durchschnittliche Finanzaufwand beträgt in 2011 rd. 4,3 % der Kredite am Bilanzstichtag. Ein Anstieg des Zinsniveaus würde die Ergebnisrechnung belasten. Eine Einschätzung der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt ist derzeit kaum möglich.

Auch in der Zukunft muss durch eine restriktive Finanz-, Ausgaben- und Personalpolitik an einem strukturellen Haushaltsausgleich gearbeitet werden. Gelingt dieses nicht, so droht der Stadt Hückeswagen die Überschuldung.

Die Situation bei den drei Tochterunternehmen, die ebenfalls auf den Gesamtabchluss einwirken, ist hingegen deutlich positiver zu bewerten. Im Jahr 2011 haben alle drei Töchter Jahresüberschüsse erwirtschaftet, die das Konzernergebnis verbessern.

Auch in der Zukunft können im **Betrieb Abwasserbeseitigung** u.a. durch eine sparsame Wirtschaftsführung Überschüsse erwirtschaftet werden. Der Betrieb kann abgeleitet aus der Erfahrung der Vergangenheit, mit einem bestimmten Umsatzvolumen fest rechnen, jedoch hängt dieses stark vom Verbrauchsverhalten der Bürgerinnen und Bürger ab, was nicht beeinflussbar ist. Darüber hinaus eröffnet das Kommunalabgabengesetz die Möglichkeit, Kostenunterdeckungen durch entsprechende Gebührenanpassungen auszugleichen. Anderweitige Risiken sind derzeit nicht zu erkennen.

Der **Betrieb Freizeitbad** erhält jährlich rd. 1 Mio. € an Beteiligungserträgen aus der Beteiligung an der BEW Bergische Energie- und Wasser GmbH. Mit diesen Beteiligungserträgen kann nach derzeitiger Einschätzung auch weiterhin gerechnet werden. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Betreibergesellschaft leistet der Betrieb Freizeitbad aus den erzielten Jahresüberschüssen Unterstützungsleistungen an die „Bürgerbad Hückeswagen gGmbH“, wenn dies zur Sicherung der Existenz der Betreibergesellschaft erforderlich sein sollte. Bei erwartetem gleichbleibenden Geschäftsverlauf muss in Zukunft mit jährlichen Zahlungen in Höhe von 250 bis 300 T€ gerechnet werden. Ein hohes Risiko besteht in der Überalterung der Technik. Auch das optische Erscheinungsbild des Bades kann das Alter nicht mehr verbergen. Um dem Markt gerecht zu werden, wird es zukünftig erforderlich, größere Sanierungsmaßnahmen sowie Investitionen in die technische Ausstattung zu tätigen.

Um eine langfristige Tragfähigkeit der **Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG** sicherzustellen, müssen neue Tätigkeitsfelder erschlossen werden. Vor diesem Hintergrund ist die Übernahme der Bewirtschaftung von Immobilien der Schloss-Stadt Hückeswagen - wie z.B. bei der Mehrzweckhalle - richtig. Die gemeinsame Errichtung eines neuen Bauhofgebäudes mit der WEG Wipperfürther Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH fällt ebenfalls in diesen Bereich. Weitere Aufgaben im Bereich des Gebäudemanagements, wie etwa große anstehende Sanierungen in den Schulen, werden von der Gesellschaft übernommen.

Im Rahmen des Standortmarketings für die Schloss-Stadt Hückeswagen übernimmt die HEG Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung von publikumswirksamen Veranstaltungen. Mittel- und langfristig ist die Gesellschaft erheblich davon abhängig, dass neue Grundstücksflächen für Wohn- oder Gewerbegebiete erworben und erschlossen werden können.

„Konzern“ Schloss-Stadt Hückeswagen

Die Chancen und Risiken der einzelnen Konzernbetriebe haben unmittelbar Auswirkungen auf den Gesamtkonzern.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass durch eine restriktive Finanz-, Ausgaben- und Personalpolitik die in der Finanzplanung ausgewiesenen Defizite zwingend weiter reduziert werden müssen. Gelingt es nicht, innerhalb der nächsten Jahre einen **strukturellen**

Haushaltsausgleich darzustellen, droht dem „Konzern“ Schloss-Stadt Hückeswagen eine **Überschuldung**.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag

In Hückeswagen war die Gründung einer Sekundarschule geplant. Voraussetzung für die Errichtung der Schule war, dass sich mindestens 75 Schülerinnen und Schüler für diese Schulform entscheiden. An dem Standort der heutigen städtischen Realschule sollte die Sekundarschule entstehen, so dass für Umbau- und Erweiterungsarbeiten Investitionen in Höhe von rd. 10 Mio. € eingeplant waren. Bis zum Ablauf der Anmeldefrist im Februar 2014 wurde die Mindestanmeldezahl nicht erreicht. Die Sekundarschule wird in Folge dessen nicht errichtet, und die Investitionen werden nicht getätigt.

8. Angaben zu Mitgliedern der Verwaltungsführung und des Rates zum 31.12.2011

Die personenbezogenen Daten sowie die Angaben über Mitgliedschaften in Organen können der nachfolgenden Anlage zu diesem Lagebericht entnommen werden.

Hückeswagen, den 07.03.2014

Aufgestellt:
Der stellv. Stadtkämmerer
Im Auftrag

Bestätigt:
Der Bürgermeister
In Vertretung

Jörg Tillmanns

Bernd Müller

Wagner, Hans-Peter

Regional Security & Compliance Manager

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Altstadtfestkomitee: stellvertretendes Mitglied

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: stellvertretendes Mitglied

Weiß, Angelika

Verwaltungsangestellte

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: Mitglied / 1. stellvertretende Vorsitzende

Ausschuss für Bauen und Verkehr: stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: stellvertretendes Mitglied

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband: Mitglied / Vorsitzende

Verwaltungsrat Sparkassenzweckverband: stellvertretendes Mitglied

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: stellvertretendes Mitglied

Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft: stellvertretendes Mitglied

Wolter, Michael (ab 01.12.2011)

Berufsoffizier

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ u. Ausschuss für den Bauhof: Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss: stellv. Mitglied / 2. stellv. Vorsitzender

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: stellvertretendes Mitglied

Wroblowski, Karin

Rechtsanwältin

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: stellvertretendes Mitglied / 1. stellvertretende Vorsitzende

Gesamtlagebericht 2011



Schloss-Stadt Hückeswagen

Angaben zu Mitgliedern der Verwaltungsführung und des Rates Stand

Stand 31.12.2011

1.1. Verwaltungsführung

Ufer, Uwe

Bürgermeister der Stadt Hückeswagen

Mitglied in folgenden Gremien

Rhenag Rheinische Energie AG, Köln: Mitglied im Verwaltungsbeirat

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen: Stellvertretender Vorstandsvorsteher / Beisitzender Hauptverwaltungsbeamter im Verwaltungsrat

Oberbergische Aufbaugesellschaft: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Vorsitzender der Gesellschafterversammlung / Mitglied im Aufsichtsrat

HEG Verwaltungs-GmbH: Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

Bürgerbad Hückeswagen gemeinnützige GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Wupperverband: Mitglied im Verbandsrat

Bergischer Transportverband (BTV): Mitglied der Verbandsversammlung

civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg: Mitglied der Zweckverbandsversammlung

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: Mitgliederversammlung

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper: Mitglied der Verbandsversammlung / Mitglied im Betriebsausschuss

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth: Mitglied im Aufsichtsrat, zweiter Vorsitzender

Lärmschutzbeirat für den Verkehrslandeplatz Wipperfürth-Neye: Mitglied

BEW Bergische Energie und Wasser Netze GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände: Mitglied im Regionalbeirat

GTC Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Gütegemeinschaft mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung: Mitglied im Vorstand

Sana-Klinikum Remscheid GmbH: Mitglied im Beirat

Schützenverein Hückeswagen: Ehrenmitglied

Heimat, Verkehrs- und Verschönerungsverein Hückeswagen: Ständiges Vorstandsmitglied

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge: Ortsvorsitzender Ortsverband Hückeswagen

Kulturgemeinde der Stadt Hückeswagen e.V.: Vorstandsmitglied

Müller, Bernd

Kämmerer der Stadt Hückeswagen

Mitglied in folgenden Gremien

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen: Mitglied der Verbandsversammlung

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper: stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung

BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Beirat für Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen: Mitglied

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Geschäftsführer

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: stellvertretendes Mitglied

Bergischer Transportverband (BTV): stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung

civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Rhein-Sieg/Oberberg: stellvertretendes Mitglied der Zweckverbandsversammlung

1.2. Mitglieder des Rates (Stand 31.12.2011)

Bannies, Harald

Rentner

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: Mitglied

Betriebsausschuss „Freizeitbad“: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband: Mitglied

Verbandsversammlung Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper: Mitglied

Berbecker, Hans-Peter

Landwirt

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Ausschuss für Bauen und Verkehr: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Aufsichtsrat der BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH, Wipperfürth: Mitglied

Beirat für Abfallentsorgung in der Stadt Hückeswagen: Mitglied

Bialowons, Andreas

Fachberater im Außendienst

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: Mitglied

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: Mitglied / 2. stellvertretender Vorsitzender

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband: stellvertretendes Mitglied

Biesenbach, Monika

Rechtsanwaltsfachangestellte

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied

Busch, Annegret

Rentnerin

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Wahlprüfungsausschuss: Mitglied

Ausschuss für Bauen und Verkehr: Mitglied / 2. stellvertretende Vorsitzende

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: stellvertretendes Mitglied

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: Mitglied / 2. stellvertretende Vorsitzende

Cosler, Thomas

Spediteur

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: Mitglied

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: stellvertretendes Mitglied

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: stellvertretendes Mitglied

Betriebsausschuss „Freizeitbad“: Mitglied / Vorsitzender

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Verwaltungsrat Sparkassenzweckverband: Mitglied

Gesellschafterversammlung Bürgerbad GmbH: Mitglied

Risikoausschuss der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen: Mitglied

Bilanzprüfungsausschuss der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen: Mitglied

Danielsen, Hans-Peter

Justizvollzugsbeamter

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: Mitglied

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Bauen und Verkehr: Mitglied / 1. stellvertretender Vorsitzender

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: stellvertretendes Mitglied

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: stellvertretendes Mitglied

Betriebsausschuss „Freizeitbad“: Mitglied / 1. stellvertretender Vorsitzender

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: stellvertretendes Mitglied

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband: Mitglied

Altstadtfestkomitee: Mitglied

Döring, Roswitha

Hausfrau

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: Mitglied

Betriebsausschuss „Freizeitbad“: Mitglied / 1. stellvertretender Vorsitzender

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband: stellvertretendes Mitglied

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: Mitglied

Altstadtfestkomitee: stellvertretendes Mitglied

Endresz, Willi

Diplom-Ingenieur Elektrotechnik

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied

Ausschuss für Bauen und Verkehr: Mitglied / Vorsitzender

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Aufsichtsrat der BEW / Bergische Energie- und Wasser-GmbH: Mitglied

Fink, Horst

Fachlehrer

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: Mitglied / 2. stellvertretender Vorsitzender

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: Mitglied

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied / 1. stellvertretender Vorsitzender

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: Mitglied

Zweckverbandsversammlung Berufskolleg Bergisch Land: Mitglied

Schulkonferenz: beratendes Mitglied

Fischer, Rolf

Freigestellter Betriebsrat

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt und Finanzausschuss: Mitglied

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Zweckverbandsversammlung Berufskolleg Bergisch Land: stellvertretendes Mitglied

Grasemann, Hans-Jürgen

Verkaufsleiter

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: Mitglied / Vorsitzender

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied Vorsitzender

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: Mitglied

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied

Verwaltungsrat Sparkassenzweckverband: Mitglied

Risikoausschuss des Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen: Mitglied

Bilanzprüfungsausschuss des Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen: stellvertretendes Mitglied

Gesellschafterversammlung Oberbergische Aufbau Gesellschaft: Mitglied

Hager, Wilfried

Sozialversicherungsfachangestellter

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied / 2. stellvertretender Vorsitzender

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: Mitglied / Vorsitzender

Betriebsausschuss „Freizeitbad“: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Hölschen, Hans-Werner

Staatlich Geprüfter Bautechniker

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Rechnungsprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Bauen und Verkehr: Mitglied

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: Mitglied

Hücker, Manfred

E-Meister

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied

Ausschuss für Bauen und Verkehr: stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: stellvertretendes Mitglied

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: Mitglied / Vorsitzender

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: Mitglied

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Verbandsversammlung Wupperverband: Mitglied

Verbandsversammlung Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper: stellvertretendes Mitglied

Jovy, Jürgen

kaufmännischer Angestellter Logistik

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss: beratendes Mitglied

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: beratendes Mitglied

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: stellvertretendes beratendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: stellvertretendes Mitglied

Kaenders-Wellershaus, Rolf

Arbeiter

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: stellvertretendes Mitglied

Betriebsausschuss „Freizeitbad“: Mitglied

Kiehnke, Horst (bis 30.11.2011)

Werkzeugmacher

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Rechnungsprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied / 2. stellvertretender Vorsitzender
Betriebsausschuss „Freizeitbad“: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: stellvertretendes Mitglied

Klewinghaus, Dieter

Bauingenieur

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied / Vorsitzender
Wahlprüfungsausschuss: Mitglied
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Bauen und Verkehr: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: Mitglied
Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung
HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung
Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: stellvertretendes Mitglied
Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband: Mitglied

Lotz, Gerrit

Sicherheitsfachkraft, Brand-, Umweltschutzbeauftragter

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Rechnungsprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied
Wahlprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Bauen und Verkehr: Mitglied
Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Altstadtfestkomitee: stellvertretendes Mitglied

Merz, Jürgen

Lehrer

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied
Wahlprüfungsausschuss: Mitglied
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Bauen und Verkehr: stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: stellvertretendes Mitglied
Schulkonferenz: stellvertretendes beratendes Mitglied
Verbandsversammlung Bergischer Transportverband: stellvertretendes Mitglied

Moritz, Frank

Polizeihauptkommissar

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied
Wahlprüfungsausschuss: Mitglied
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: Mitglied
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung
HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung
Verwaltungsrat Sparkassenzweckverband: stellvertretendes Mitglied
Zweckverbandsversammlung Berufskolleg Bergisch Land: Mitglied
Schulkonferenz: beratendes Mitglied

Neuenfeldt, Hans-Jürgen

Postbeamter

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied
Wahlprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Bauen und Verkehr: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: stellvertretendes Mitglied / beratendes Mitglied

Noll, Andreas

Staatlich geprüfter Maschinenbautechniker und Technischer Betriebswirt

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Ausschuss für Bauen und Verkehr: Mitglied

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: Mitglied / 1. stellvertretender Vorsitzender

Betriebsausschuss „Freizeitbad“: Mitglied / 2. stellvertretender Vorsitzender

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband: stellvertretendes Mitglied

Päper, Cornelia

Produktmanagerin

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied

Betriebsausschuss "Abwasserbeseitigung" und Ausschuss für den Bauhof: Mitglied / 1. stellvertretende Vorsitzende

Betriebsausschuss „Freizeitbad“: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: stellvertretendes Mitglied / beratendes Mitglied

Altstadtfestkomitee: stellvertretendes Mitglied

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied

Verwaltungsrat Sparkassenzweckverband: Mitglied

Risikoausschuss des Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen: Mitglied

Bilanzprüfungsausschuss des Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen: stellvertretendes Mitglied

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: stellvertretendes Mitglied

Pohl, Andreas

technischer Kaufmann im Außendienst

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: Mitglied

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied

Ausschuss für Bauen und Verkehr: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Altstadtfestkomitee: stellvertretendes Mitglied

Verwaltungsrat Sparkassenzweckverband: stellvertretendes Mitglied

Polheim, Jörg von

Bäckermeister / Diplom-Ingenieur

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: Mitglied / Vorsitzender
Betriebsausschuss „Freizeitbad“: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: Mitglied
Altstadtfestkomitee: Mitglied
Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung
HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung
Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: stellvertretendes Mitglied
Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: Mitglied
Schulkonferenz: beratendes Mitglied

Quass, Jürgen

Rentner

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied / 1. stellvertretender Vorsitzender
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied / 2. stellvertretender Vorsitzender
Betriebsausschuss „Freizeitbad“: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung
HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung
Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied

Reichwein, Markus

Diplom-Ingenieur

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied
Wahlprüfungsausschuss: Mitglied
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: stellvertretendes Mitglied / 2. stellvertretender Vorsitzender
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied

Sabelek, Egbert

Lehrer

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: Mitglied

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied

Verbandsversammlung Bergischer Transportverband: Mitglied

Schreiber, Horst

Landwirt

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied

Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: Mitglied

Schütte, Christian

Diplom-Ingenieur / Geschäftsführer

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: beratendes Mitglied

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: stellvertretendes Mitglied

Thiel, Jürgen

Rentner

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied / 1. stellvertretender Vorsitzender
Wahlprüfungsausschuss: stellvertretendes Mitglied
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: Mitglied
Ausschuss für Bauen und Verkehr: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband: stellvertretendes Mitglied

Thiel, Ralf

Berufsfeuerwehrmann

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss: stellvertretendes beratendes Mitglied
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt: beratendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: Mitglied
Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung
HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Verwied, Guido

Bankkaufmann

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: stellvertretendes Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: Mitglied
Ausschuss für Bauen und Verkehr: stellvertretendes Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Zweckverbandsversammlung Berufskolleg Bergisch Land: stellvertretendes Mitglied
Schulkonferenz: beratendes Mitglied

Wagner, Hans-Peter

Regional Security & Compliance Manager

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Altstadtfestkomitee: stellvertretendes Mitglied

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: stellvertretendes Mitglied

Weiß, Angelika

Verwaltungsangestellte

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Haupt- und Finanzausschuss: Mitglied

Wahlprüfungsausschuss: Mitglied / 1. stellvertretende Vorsitzende

Ausschuss für Bauen und Verkehr: stellvertretendes Mitglied

Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie: Mitglied

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung

HEG Verwaltung GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Aufsichtsrat Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG: stellvertretendes Mitglied

Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband: Mitglied / Vorsitzende

Verwaltungsrat Sparkassenzweckverband: stellvertretendes Mitglied

Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund: stellvertretendes Mitglied

Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft: stellvertretendes Mitglied

Wolter, Michael (ab 01.12.2011)

Berufsoffizier

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ u. Ausschuss für den Bauhof: Mitglied

Rechnungsprüfungsausschuss: stellv. Mitglied / 2. stellv. Vorsitzender

Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedschaftsrechten

Beirat für Abfallentsorgung: stellvertretendes Mitglied

Wroblowski, Karin

Rechtsanwältin

Mitglied in folgenden Ausschüssen:

Rechnungsprüfungsausschuss: Mitglied

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport: stellvertretendes Mitglied / 1. stellvertretende Vorsitzende

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Schloss-Stadt Hückeswagen aufgestellten Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Schloss-Stadt Hückeswagen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Schloss-Stadt einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Schloss-Stadt Hückeswagen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Schloss-Stadt Hückeswagen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Schloss-Stadt Hückeswagen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Reichshof, den 18. März 2014

WEBER & THÖNES GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Stefan Weber

Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter: Christian Potthoff



Vorlage

Datum: 28.08.2014
Vorlage FB I/2529/2014

TOP	Betreff Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes
Beschlussentwurf:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt / der Rat beschließt <ol style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Jahresabschlusses 2013 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.091.830,09 € b) dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt. 2. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes inhaltsgleich mit dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH vom 13.06.2014 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichtes zum Haushaltsjahr 2013. 	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	11.09.2014	nicht öffentlich
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Auf den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Weber & Thönes GmbH, der allen Ratsmitgliedern vorliegt, wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Christian Potthoff

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter: Christian Potthoff



Vorlage

Datum: 28.08.2014
 Vorlage FB I/2530/2014

TOP	Betreff Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013
Beschlussentwurf: Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt / der Rat beschließt, den Fehlbetrag in Höhe von 3.091.830,09 € des Jahres 2013 der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rechnungsprüfungsausschuss	11.09.2014	nicht öffentlich
Rat	30.09.2014	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Inhaltlich wird auf den Tagesordnungspunkt "Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Erteilung des Bestätigungsvermerkes" verwiesen.

Der Bestand der Ausgleichsrücklage weist nach der Entnahme von 3.091.830,09 € einen Saldo von 2.765.316,24 € aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB				
Kenntnis genommen				

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Christian Potthoff

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter/in: Norbert Pätzold



Vorlage

Datum: 11.09.2014
Vorlage FB I/2569/2014

TOP	Betreff Änderung des Stellenplanes 2014
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, dass eine Vollzeitstelle für einen tariflich Beschäftigten im Produktbereich 11 – Innere Verwaltung – unter der Kostenstelle 110130 – Finanzbuchhaltung – von bisher Entgeltgruppe 9 nach Entgeltgruppe 10 TVöD angehoben wird.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Aufgrund einer durchgeführten Neubewertung besteht die Notwendigkeit, dass eine entsprechende Stellenplanänderung für das Jahr 2014 vorgenommen wird.

Nähere Informationen, insbesondere zu der betreffenden Stelle, wurden im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 16.09.2014 gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geplante personalwirtschaftliche Maßnahme wird durch das Personalkostenbudget aufgefangen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Norbert Pätzold

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter/in: Irina Sohn



Vorlage

Datum: 04.09.2014
 Vorlage FB I/2566/2014

TOP	Betreff Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter gem. § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung genehmigten Haushaltsüberschreitungen zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NW in Verbindung mit § 8 der Haushaltssatzung wurden die folgenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen durch den Kämmerer bzw. dessen Vertreter genehmigt:

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
1	782100	5.000147.715.006	Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen / GIS Erweiterung	III	0,00	2.200,00
2	543900	130230	Andere sonstige Geschäftsaufwendungen / Verkehrs- und Grünflächen	III	0,00	4.950,00
3	529100	1.42.01.02	Sonstige Sach- und Dienstleistungen / Kleingolfanlage (Jugendtreff)	II	0,00	743,10
4	551100	1.11.06.40.01	Zinsen Bund / Verrechnung Allgemein- HEG	I	0,00	1.050,00

	Konto	KSt. / Prod. / Auft. / Inv.	Bezeichnung	FB	Bisher verfügbar EUR	Mehrbedarf EUR
5	548400	1.11.06.40.01	Solidaritätszuschlag / Ver- rechnung Allg. HEG	I	0,00	8.240,00
6	543900	130230	Andere sonstige Geschäfts- aufwendungen / Verkehrs- und Grünflächen	III	0,00	1.800,00
7	548200	1.11.06.40.01	Körperschaftssteuer / Ver- rechnung Allg. HEG	I	1.000,00	149.100,00
8	542800	1.31.01.01	Aufwendungen für ehren- amtliche und sonstige Tä- tigkeiten / Hilfe bei Behin- derung und Pflegebedürf- tigkeit	II	0,00	600,00

Erläuterungen:

- Zu 1: Die Erweiterung IP ALKIS Buch (Desktop) stellt in der Praxis eine notwendige Erweiterung des IP ALKIS Karte-Tools dar, in dem es bisher lediglich möglich war Eigentümer-Einzelabfragen durch Anklicken der einzelnen Grundstücke durchzuführen. Um jedoch mehrere Eigentümer von mehreren Grundstücken in einer Tabelle ausgeben zu können, war die neue Erweiterung notwendig. Ferner ermöglicht sie strukturierte Eigentümerabfragen auf Datenbankbasis. Um die durch die Stadt erworbenen Eigentümerdaten somit vollumfänglich nutzen zu können, war der Erwerb der Erweiterung IP ALKIS Buch (Desktop) notwendig. Die entsprechenden Mittel mussten außerplanmäßig bereitgestellt werden.
- Zu 2+6: Durch die überraschende Kündigung eines Mitarbeiters im Bereich Verkehr und Grünflächen wurde eine Ausschreibung der freiwerdenden Stelle notwendig. Um einen geeigneten Nachfolger zu finden, war eine überregionale Ausschreibung erforderlich. Aufgrund der nicht zufriedenstellenden Resonanz wurde die Stelle ein zweites Mal ausgeschrieben. Die Mittel waren aufgrund der Unvorhersehbarkeit nicht eingeplant
- Zu 3: Für die Betreuung des Minigolfplatzes durch das Jugendzentrum fallen monatlich Honorarkosten an. Aufgrund noch nicht vorliegender Erfahrungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes 2014 wurde hierfür seinerzeit kein Ansatz gebildet. In diesem Jahr bereits erzielte Mehrerträge aus Eintrittsgeldern und dem Verkauf von Getränken und Eis wurden für Honorarkosten bereitgestellt.
- Zu 4, 5+7: Die Stadt Hückeswagen hält an der HEG eine Kommanditbeteiligung. Wenn die HEG Gewinne erwirtschaftet, muss die Stadt Hückeswagen auf den Steuerbilanzgewinn nach dem Körperschaftsteuergesetz Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag bezahlen. Der relativ hohe Jahresüberschuss 2012 (rd. 400 T€) löst für die Schloss-Stadt Hückeswagen nun diese Steuerpflicht aus. Im städtischen Jahresabschluss 2012 wurde hierfür eine Rückstellung von rd. 63 T€ gebildet.

Mit der Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags für 2012 in 2014 in Höhe von rd. 75 T€ wurden auch Vorauszahlungen für die Jahre 2013 und 2014 in Höhe von jeweils rd. 74 T€ festgesetzt. Die Vorauszahlung für 2013 ist aufgrund des Jahresergebnisses der Höhe nach angemessen. Für 2014 kann dies noch nicht beurteilt werden.

Die Steuerfestsetzungen in Höhe von insgesamt 223 T€ führen nach Auflösung der für 2012 gebildeten Rückstellung (63 T€) zu einer Verschlechterung der städtischen Ergebnisrechnung 2014 in Höhe von 160 T€

Da bislang keine Vorauszahlungen vom Finanzamt festgesetzt wurden, waren im Haushalt entsprechende Mittel nicht veranschlagt und mussten außerplanmäßig durch den Kämmerer (gesetzliche Verpflichtung) bereitgestellt werden.

Zu 8: Der Mehrbedarf im Bereich für ehrenamtliche Tätigkeiten ergibt sich, da der/die Behindertenbeauftragte eine Aufwandsentschädigung von mtl. 50 EUR erhält. Die Mittel waren auf dem entsprechenden Produkt nicht eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:

Zu 1: Minderauszahlungen bei Kto. 782100, Inv.Obj.. 5.000266.700.100 „Abwicklung von Baumaßnahmen - Tiefbau / Wegebau Rundweg Bevertalsperre“.

Zu 2+6: Minderaufwendungen bei Kto. 529100, Prod.. 154.17.01.02 „Sonstige Sach- und Dienstleistungen / Straßenreinigung - Winterdienst“ in Höhe von insgesamt 5.300 EUR und bei Kto. 525600, Prod. 1.54.01.01 „Erstattung an verbundene Unternehmen / Bau und Unterhaltung von Verkehrsflächen“ in Höhe von 1.450 EUR.

Zu 3: Mehrerträge bei Kto. 441100, Prod.. 1.42.01.02 „Verkauf / Kleingolfanlage“.

Zu 4, 5+7: Mehrerträge bei Kto. 469100, Prod. 1.11.06.40.01 „Erträge aus Gewinnanteilen / Verrechnung Allgemein HEG“.

Zu 8: Minderaufwendungen bei Kto. 529200, Prod. 1.21.07.01 „Verbandsumlage / Berufskolleg“.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Bernd Müller

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter/in: Irina Sohn



Vorlage

Datum: 28.08.2014
Vorlage FB I/2532/2014

TOP	Betreff Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 125.000 EUR bei Investitionsobjekt 5.000436.700.300 für die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Neuenherweg.
Beschlussentwurf:	
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt/ der Rat beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 125.000 EUR bei Investitionsobjekt 5.000436.700.300 für die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Neuenherweg.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	16.09.2014	öffentlich
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Die Maßnahme war ursprünglich als Instandsetzung (konsumtiv) im Ergebnisplan mit Gesamtkosten in Höhe von 85.000 EUR eingeplant. Die Mittel wurden mit 45.000 EUR in 2013 und mit 40.000 EUR in 2014 in Ansatz gebracht.

Die Arbeiten erwiesen sich nunmehr als umfangreicher als geplant (neue Nachtspeicherheizung, Verlegung von Sanitäreinrichtungen etc.). Es entstanden Gesamtkosten in Höhe von 125.000 EUR, die in vollem Umfang im Haushaltsjahr 2014 angefallen sind.

Nach einer erneuten Bewertung der durchgeführten Gesamtmaßnahme ist nunmehr von einer Investitionsmaßnahme auszugehen; dies wurde auch so mit dem derzeitigen Wirtschaftsprüfer abgestimmt.

Hierfür ist es erforderlich, dass diese Investitionsmaßnahme durch den Rat beschlossen wird. Die Deckung erfolgt aus der vorhandenen allgemeinen Investitionspauschale. Gleichzeitig wird der Ergebnisplan um rd. 125.000 EUR entlastet.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der außerplanmäßig bereit gestellten Mittel erfolgt aus der vorhandenen allgemeinen Investitionspauschale.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Irina Sohn

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiterin: Heike Otto



Vorlage

Datum: 16.09.2014
Vorlage FB I/2579/2014

TOP	Betreff Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 - Überplanmäßige Aufwendungen für die Einrichtung des Übergangsheimes
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO über die zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 12.000 € im Bereich der Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung des Übergangsheimes Scheideweg (Kto. 523600, Kostenstelle 11320).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Bereits im Mai wurde eine überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.000 € für die Einrichtung des Übergangsheimes bzw. des angemieteten Wohnraumes für Asylbewerber beantragt, so dass derzeit 3.300 € zur Verfügung stehen. Heute zeigt sich aber, dass die damals zugrunde liegende Prognose hinsichtlich der Neuzuweisungen zu gering war. Aktuell sind in 2014 bereits 37 Personen zugewiesen worden, d.h. derzeit leben ca. 64 Personen im Übergangsheim Scheideweg und in dem angemieteten städt. Wohnraum. Aufgrund der zu erwartenden weiteren Zuweisungen bis Ende des Jahres (geschätzt 21 Personen) werden die bisher veranschlagten Mittel nicht ausreichen, so dass noch weitere 12.000 € (insgesamt 15.300 €) benötigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Neuenherweg ist nach einer Neubewertung der durchgeführten Arbeiten als Investition zu betrachten; somit stehen die hierfür im Ergebnisplan bereitgestellten Mittel in Höhe von 85.000 € wieder zur Verfügung und dienen zur Deckung der oben dargestellten Mehraufwendungen

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiterin: Heike Otto



Vorlage

Datum: 15.09.2014
Vorlage FB I/2576/2014

TOP	Betreff Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 - Überplanmäßiger Aufwand für Krankenhilfe (AsylbLG)
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO über die zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 1.000 € im Bereich der Krankenhilfe nach AsylbLG (Kto. 533810, Produkt 1.31.11.01).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2014 sind Mittel in Höhe von 35.000 € für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Krankheit eingeplant. Die Mittel dienen speziell für die Krankenhilfe im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Bereits im Mai wurde eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 62.000 € (insgesamt somit 97.000 €) genehmigt. Auf Grund einer mit aktuellsten Zahlen erstellten Kalkulation des Fachbereichs II ergibt sich nun für das Haushaltsjahr 2014 ein Gesamtbedarf von 98.000 €, so dass noch weitere 1.000 € benötigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Neuenherweg ist nach einer Neubewertung der durchgeführten Arbeiten als Investition zu betrachten; somit stehen die hierfür im Ergebnisplan bereitgestellten Mittel in Höhe von 85.000 € wieder zur Verfügung und dienen zur Deckung der oben dargestellten Mehraufwendungen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiterin: Heike Otto



Vorlage

Datum: 16.09.2014
Vorlage FB I/2580/2014

TOP	Betreff Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 - Überplanmäßige Aufwendungen nach dem AsylbLG
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO über die zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 42.500 € im Bereich der Hilfen nach AsylbLG (Kto. 533800, Produkt 1.31.11.01).	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2014 sind Mittel in Höhe von 200.000 € für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eingeplant. Die Mittel dienen zur Zahlung von gesetzlich vorgeschriebenen Regelsätzen sowie zur Anschaffung von Erstausrüstungen. Bereits im Mai wurden durch die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe (133.000 €) insgesamt 333.000 € zur Verfügung gestellt.

In diesem Jahr wurden bereits 37 Personen zugewiesen, so dass derzeit rund 64 Personen Leistungen nach dem AsylbLG beziehen. Weitere Zuweisungen (ca. 21 Personen bis Ende 2014) sind auch lt. Pressemitteilung des Innenministeriums zu erwarten. Damit reichen die bisher bereit gestellten Mittel nicht aus und es ergibt sich ein weiterer Bedarf von 42.500 € ergibt (insgesamt 375.500 €)

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses Neuenherweg ist nach einer Neubewertung der durchgeführten Arbeiten als Investition zu betrachten; somit stehen die hierfür im Ergebnisplan bereitgestellten Mittel in Höhe von 85.000 € wieder zur Verfügung und dienen zur Deckung der oben dargestellten Mehraufwendungen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB				
Kenntnis genommen				

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiterin: Heike Otto



Vorlage

Datum: 16.09.2014
Vorlage FB I/2581/2014

TOP	Betreff Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 - Überplanmäßige Aufwendungen Erwerb geringwertige Wirtschaftsgüter Übergangsheim
Beschlussentwurf:	
<p>Der Rat genehmigt die dringliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO über die zusätzliche Mittelbereitstellung in Höhe von 25.000 € im Bereich des Erwerbs von beweglichem Anlagevermögen / geringwertige Wirtschaftsgüter (Konto 782700, Investitionsobjekt 5.000396.721.001).</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Haushaltsplanung für das Jahr 2014 sind Mittel in Höhe von 1.500 € für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen / Geringwertige Vermögensgegenstände eingeplant. Die Mittel dienen speziell für Einrichtung des Übergangsheimes bzw. des angemieteten Wohnraumes. Bereits im Mai wurde eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.500 € (insgesamt somit 10.000 €) genehmigt. Auf Grund einer mit aktuellsten Zahlen erstellten Kalkulation des Fachbereichs II ergibt sich nun für das Haushaltsjahr 2014 ein Gesamtbedarf von 35.000 €, so dass noch weitere 25.000 € benötigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung erfolgt durch den Einsatz der Investitionspauschale 5.000396.600.001.

Beteiligte Fachbereiche:

FB				
Kenntnis genommen				

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Heike Otto

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich I - Steuerungsunterstützung / Service
 Sachbearbeiter/in: Bernd Müller



Vorlage

Datum: 11.06.2014
 Vorlage FB I/2250/2014

TOP	Betreff Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2
Beschlussentwurf: Der Rat genehmigt den durch den Bürgermeister Dietmar Persian und das Ratsmitglied Christian Schütte am 02.06.2014 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Go erfolgten Dringlichkeitsbeschluss, demzufolge auf die Geltendmachung des Schadens in Höhe von €18.271,20 aus den CHF-Digital-Swaps verzichtet wird	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Mit der Klage und der Berufungsbegründung hat die Stadt Hückeswagen die bislang per Saldo aus allen Swaps gezahlten €1.375.707,02 eingeklagt. Das Landgericht hatte insoweit nur € 1.357.435,82 zugesprochen. Dies entspricht den Schäden aus dem CHF-Plus-Swap und dem Digitalen Zinsumfeld-Swap. Der weitere Schaden von €18.271,20 stammt (unter Anrechnung der Vorteile aus den übrigen Swaps) aus den CHF-Digital-Swaps. Insoweit hatte das Landgericht die Klage abgewiesen, weil es von Verjährung der Schadensersatzansprüche in Bezug auf ersten beiden CHF-Digital-Swaps ausging, da diese bereits im Jahr 2007 abgeschlossen wurden. Der Schaden aus den CHF-Digital-Swaps war sowohl von uns als auch von der EAA nur in saldierter Form angegeben worden. Das Landgericht hatte deshalb argumentiert, dass eine nähere Zuordnung des Schadens von €18.271,20 nicht möglich sei, sodass insbesondere nicht ersichtlich sei, dass der Schaden aus dem dritten „unverjährten“ CHF-Digital-Swap aus dem Jahr 2009 resultiere.

Das OLG argumentiert nun, wenn der Schaden aus dem dritten CHF-Digital-Swap stammen würde, könnte es die weiteren € 18.271,20 ohne weiteres zusprechen, weil dann jedenfalls keine Verjährung eingetreten ist. Wenn der Schaden hingegen aus den beiden ersten CHF-Digital-Swaps stammen würde, käme eine Verjährung nach § 37a WpHG zumindest in Betracht. Dies hinge dann davon ab, ob die WestLB ihre Beratungspflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt habe. Insoweit sehe es – anders als das Landgericht – zwar die EAA beweibelastet. Die EAA habe aber ausreichend Beweis angeboten. Wenn also der Schaden von € 18.271,20 aus den beiden ersten CHF-Digital-Swaps stamme, müsse deswegen eine Be-

weisaufnahme durch Vernehmung von Mitarbeitern der Rechtsabteilung der WestLB durchgeführt werden.

Eine nochmalige detaillierte Prüfung unsererseits kommt zu dem Ergebnis, dass der Schaden tatsächlich aus dem ersten der CHF-Digital-Swaps stammt.

Danach stellte sich lt. unseren Rechtsanwälten die Frage, wie weiter verfahren werden soll:

Wenn wir weiterhin mit der Berufung die volle Zahlung von € 1.375.707,02, also einschließlich der € 18.271,20, fordern, wird das OLG einen weiteren Termin zur Beweisaufnahme ansetzen müssen. **Dieser Beweisaufnahme bedarf sonst nicht.**

Es stellte sich danach die taktische Frage, ob wegen eines Betrags von €18.271,20 ein weiterer Beweistermin unumgänglich gemacht werden soll. Ohne dieses Problem würde das OLG aller Voraussicht nach am 13.08.2014 bereits ein Urteil erlassen. Wenn der weitere Beweistermin vermieden werden soll, könnte dies dadurch erreicht werden, dass die Berufung in Höhe von €18.271,20 „beseitigt“, unsererseits also insoweit nur noch eine Zahlung von € 1.357.435,82 verlangt wird.

Unsere Rechtsanwälte rieten zu einer solchen Lösung. Dem geringfügigen wirtschaftlichen Nachteil einer solchen Lösung steht der Vorteil einer voraussichtlich schneller rechtskräftigen Entscheidung und damit eines schnelleren Zuflusses der € 1.357.435,82 gegenüber. Hinzu kommt, dass der Teilbetrag, auf den verzichtet werden müsste, deutlich höhere Prozesszinsen gegenüber stehen.

Nach Hinweis unserer Rechtsanwälte muss der Schriftsatz mit der näheren Aufschlüsselung der Schäden aus den CHF-Digital-Swaps sowie ggf. mit dem Verzicht bis zum 11.06.2014 bei Gericht sein.

Nach Abwägung aller Umstände wurde dem Vorschlag unserer Rechtsanwälte bzgl. des Verzichts der Geltendmachung des Schadens in Höhe von €18.271,20 gefolgt.

Nach § 17 Abs. 4 Punkt d der Hauptsatzung kann der Bürgermeister jedoch nur privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche der Stadt bis zur Höhe von 2.500 € erlassen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen ist gemäß § 16 Abs. 1 Punkt b der Hauptsatzung der Haupt- und Finanzausschuss für die Entscheidung zuständig.

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet erst am 24.06.2014 statt.

Da der entsprechende Schriftsatz bis zum 11.06.2014 (s.o.) bei Gericht sein muss, musste die Entscheidung im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO herbeigeführt werden.

Der Bürgermeister Dietmar Persian und das Ratsmitglied Christian Schütte trafen am 02.06.2014 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Go folgende Entscheidung:

„Auf die Geltendmachung des Schadens in Höhe von € 18.271,20 aus den CHF-Digital-Swaps wird verzichtet.“

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO ist diese Entscheidung dem Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Bernd Müller

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich II - Leistungs- und Ordnungsverwaltung
 Sachbearbeiter/in: Ursula Thiel



Vorlage

Datum: 30.07.2014
Vorlage FB II/2263/2014

TOP	Betreff Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeister- und Kommunalwahl 2014
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen beschließt gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung - in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung in der z. Zt. gültigen Fassung - die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 23.03.2014 und der Kommunalwahl am 25.05.2014.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wahlprüfungsausschuss	08.07.2014	öffentlich
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Die neue Vertretung hat nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.

- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.

d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlprüfungsausschuss macht der Vertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu treffenden Beschluss. Der Wahlprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2014 festgestellt, dass keiner der unter a) bis c) genannten Fälle vorliegt und empfahl dem Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen einstimmig, gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) Kommunalwahlgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung - in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung in der z. Zt. gültigen Fassung - die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl am 23.03.2014 und der Kommunalwahl am 25.05.2014 zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Ursula Thiel

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
 Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 20.05.2014
Vorlage FB III/2220/2014

TOP	Betreff Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan 32 "Sudetenlandstraße"
Beschlussentwurf:	
<p>Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt empfiehlt / der Rat der Stadt Hückeswagen beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 „Sudetenlandstraße“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Die Durchführung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.</p>	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.07.2014	öffentlich
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Auf der Freifläche im Kreuzungsbereich von Bergstraße, Ringstraße und Sudetenlandstraße soll eine wohnbauliche Nutzung ermöglicht werden. Der Bereich umfasst die Flurstücke 92 und 93 (Flur 14, Gemarkung Hückeswagen). Die bisherige Festsetzung einer öffentlichen Parkplatzfläche des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sudetenlandstraße“ soll aufgehoben werden, da die Bedarfe aufgrund von ausreichenden Parkmöglichkeiten auf den jeweiligen Privatgrundstücken gedeckt sind, und ein neues Baufenster ausgewiesen werden.

Das Flurstück 92 befindet sich im Eigentum der Stadt Hückeswagen und soll an die Eigentümer des benachbarten Flurstücks 93 veräußert werden.

Voraussetzung für die Bebauung der Fläche ist die Änderung des gültigen Bebauungsplanes Nr. 32 Sudetenlandstraße für den Bereich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens übernehmen anteilig die Stadt Hückeswagen –als Eigentümerin des Flurstücks 92- sowie die Eigentümer des benachbarten Flurstücks 93.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

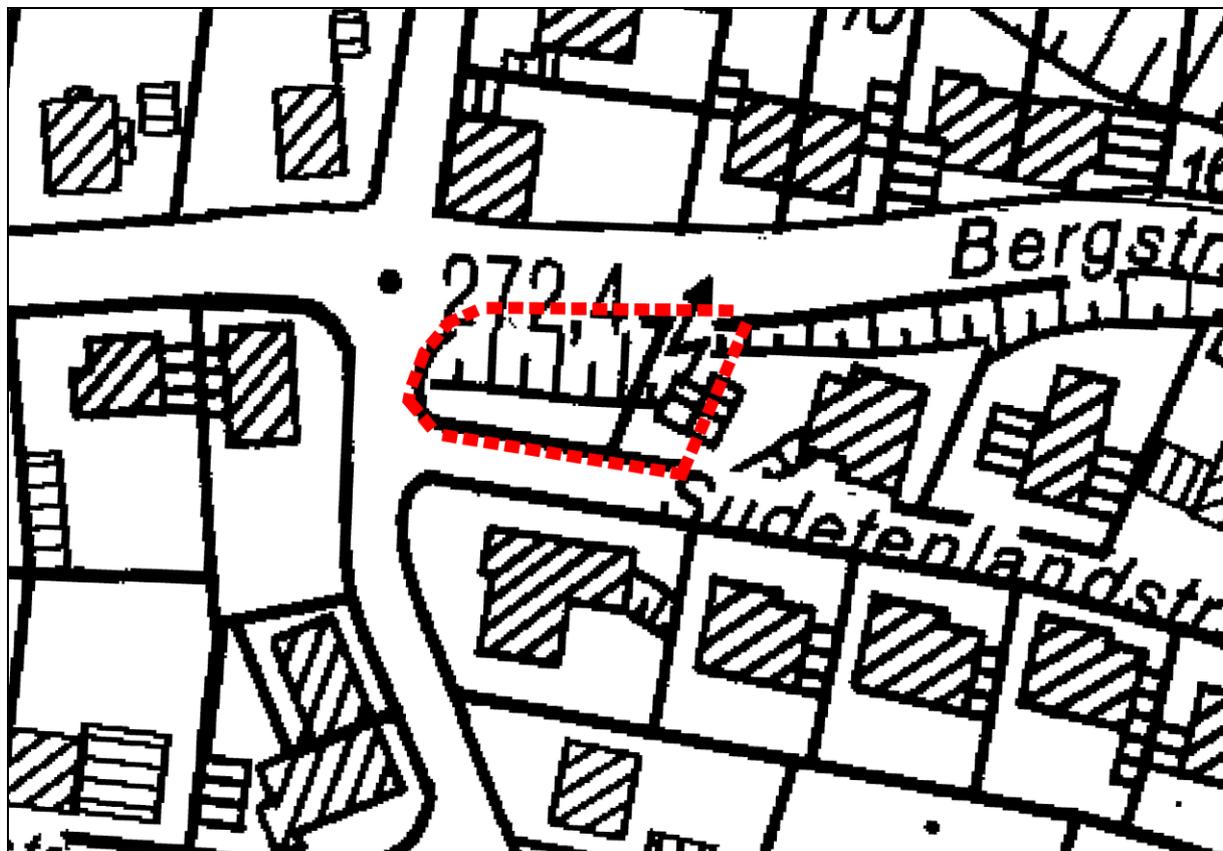
Planentwurf
Entwurf Begründung

Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



1. Änderung
Bebauungsplan
Nr. 32 „Sudetenlandstraße“



**Begründung
-Entwurf-**

Stand: 22.07.2014

Inhalt

1	Gegenstand der Planung	2
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	2
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Rechtsgrundlagen und Verfahren.....	2
1.4	Kartengrundlage	2
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	3
2.1	Lage	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Planungsrecht	3
2.4	Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen	3
2.5	Erschließung.....	5
2.6	Altlasten	5
2.7	Biotope und Arten	5
2.8	Denkmalschutz und Denkmalpflege	5
2.9	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	5
3	Planinhalt	5
4	Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung	6
5	Verfahrensübersicht	7
6	Rechtsgrundlagen	7

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Die derzeit unbebauten Flurstücke zwischen Bergstraße und Sudetenlandstraße sind im geltenden Bebauungsplan Nr. 32 „Sudetenlandstraße“ aus dem Jahr 1974 überwiegend als Stellplatzfläche festgesetzt. Da diese Festsetzung jedoch aufgrund von fehlenden Bedarfen nicht umgesetzt wurde, soll auf dem Grundstück eine Wohnbebauung ermöglicht werden.

Es entsteht somit ein Baugrundstück in integrierter innerstädtischer Lage, das sich in seiner städtebaulichen Gestalt an der Siedlung entlang der Sudetenlandstraße orientieren soll.

1.2 Ziel der Planung

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnneubaus zu schaffen, indem die aktuellen Festsetzungen teilweise geändert bzw. ergänzt werden.

1.3 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 32 - 1. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Schutzgebieten ist ebenso nicht zu erwarten ist, sodass das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt werden soll.

Nach §13 Abs. 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB) abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird im Sinne einer zügigen Durchführung des Verfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Gebrauch gemacht.

Des Weiteren wird gemäß §13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach §2a BauGB abgesehen.

1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage der Bebauungsplanänderung dient die durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur erstellte Kartengrundlage.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Innenstadt, im Bereich Höchsten. Der Änderungsbereich liegt im Kreuzungsbereich der Straßen Bergstraße, Ringstraße und Sudetenlandstraße.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 92 und 93 (Flur 14), Gemarkung Hückeswagen.

2.3 Planungsrecht

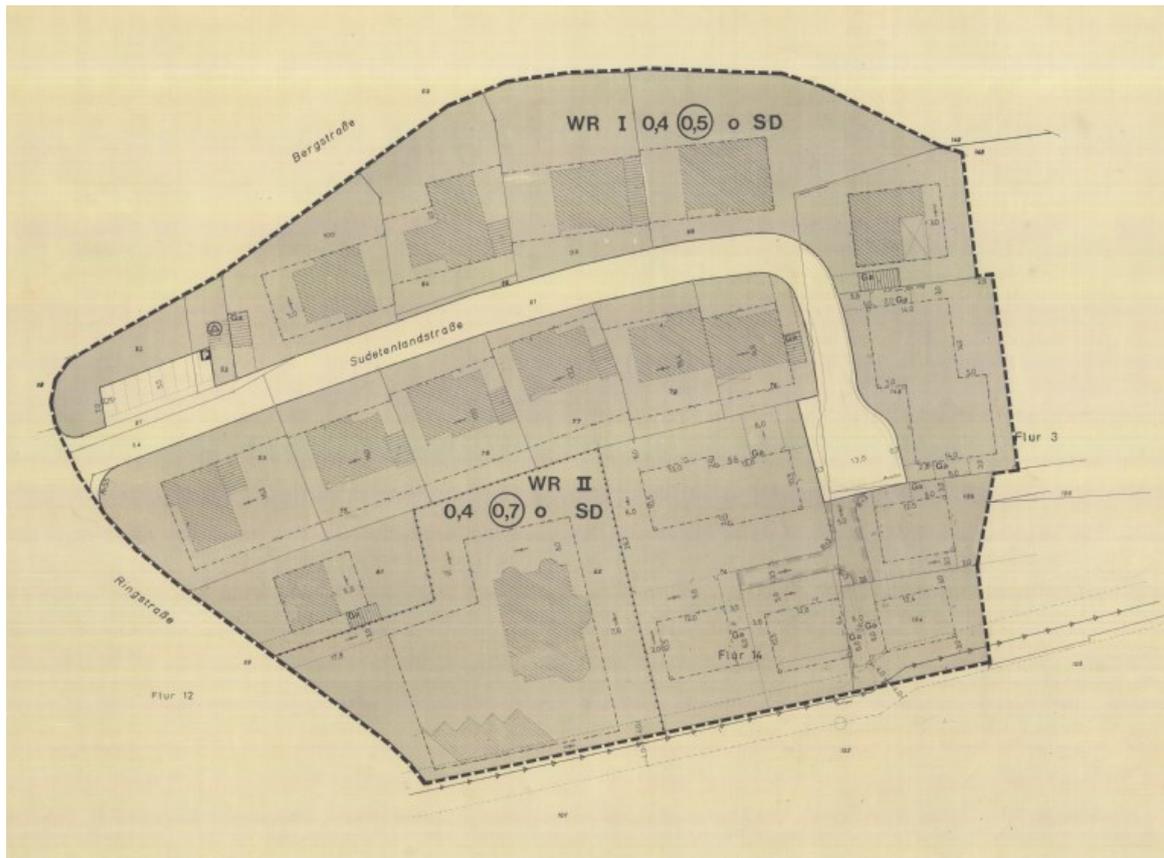
Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2001, stellt für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Die Festsetzung eines Wohngebietes im Bebauungsplan entspricht somit der Darstellung des Flächennutzungsplanes und genügt dem Entwicklungsgebot gemäß §8 Abs. 2 BauGB.

2.4 Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzungen

Da das Planungsziel der Schaffung von Stellplätzen im Änderungsbereich bisher nicht realisiert wurde, stellt sich die Fläche aktuell als begrünte Restfläche dar. Die Fläche ist weitestgehend mit bodennahen Büschen bedeckt. Zentral befinden sich zwei Buchen. Auf dem Flurstück 93 befindet sich ein Trafo-Gebäude, welches zukünftig nicht mehr benötigt wird. Entlang der Bergstraße liegen zwei befestigte Ausbuchtungen, auf denen sich öffentliche Sitzbänke befinden.

Der derzeitige Bebauungsplan Nr. 32 setzt im Änderungsbereich entlang der Sudetenlandstraße eine öffentliche KfZ-Parkfläche fest. Das Trafo-Gebäude wird bestanderhaltend als Fläche für Versorgungsanlagen festgesetzt. Die übrigen Bereiche werden als reines Wohngebiet ausgewiesen, wobei eine Bebauung der Flächen aufgrund fehlender Festsetzungen von Baugrenzen oder -linien planungsrechtlich nicht möglich ist.



Bebauungsplan Nr. 32 (rechtskräftig am 06.11.1974)



Bebauungsplan Nr. 32, 1. Änderung (Geltungsbereich schraffiert)

2.5 Erschließung

Die Grundstücke sind unmittelbar von drei Straßen umgeben und somit versorgungstechnisch gut erschlossen. Die Abwasserentsorgung ist über Mischwasserkanäle in der Berg-, Ring- und Sudetenlandstraße ausreichend gewährleistet.

2.6 Altlasten

Altlastenablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt. Ein Altlastenverdacht besteht nicht.

2.7 Biotope und Arten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 wurde eine öffentliche Parkplatzfläche festgesetzt, die nie umgesetzt wurde. Auf den Flächen hat sich eine Vegetation gebildet, die aus bodennahem Gebüsch und zwei Buchen besteht.

Insgesamt verfügen diese Flächen nur über eine geringe ökologische Wertigkeit.

Besonders schützenswerte Arten sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht zu erwarten.

2.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

2.9 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist für die neuerliche planungsrechtliche Festsetzung der Fläche nicht erforderlich, da der Bereich bereits planungsrechtlich als Wohngebiet, Parkplatz- bzw. Versorgungsflächen festgesetzt war und die Belange im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleiches bereits im Verfahren des Originalbebauungsplanes abschließend berücksichtigt wurden.

3 Planinhalt

Innerhalb des Geltungsbereiches soll für die gesamten Grundstücke 92 und 93 die Nutzung eines reinen Wohngebietes festgesetzt werden. Lediglich ein westliches Teilstück, das als Bürgersteig dient, wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die bisherigen Festsetzungen einer öffentlichen (Kfz-)Parkfläche und von Flächen für Versorgungsanlagen entfallen.

Es wird ein Baufenster durch Baugrenzen definiert, das entlang der Berg- und Ringstraße sowie zur östlichen Grundstücksgrenze im Abstand von drei Metern sowie zur Sudetenlandstraße im Abstand von einem Meter zur Grundstücksgrenze/Grenze des Geltungsbereiches verläuft.

Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes als eingeschossige Bebauung in offener Bauweise mit einer GRZ von max. 0,4 und einer GFZ von max. 0,5 wird für den gesamten Geltungsbereich übernommen. Gleiches gilt für die Ausgestaltung des Daches als Satteldach. Neu festgesetzt wird eine maximale Firsthöhe von 284m üNN.

Garagen sind auch in den nicht-überbaubaren Bereichen außerhalb der Baugrenzen grundsätzlich zulässig.

4 Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung

Wie bereits angeführt, ist die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Im Folgenden sollen die einzelnen Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB dennoch hinreichend geprüft und im Rahmen des Verfahrens bearbeitet werden.

Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna kann für den Bereich ausgeschlossen werden, da weder besonders gefährdete Tierarten noch besonders gefährdete Biotope im Bereich vorhanden sind. Die ökologische Wertigkeit der Flächen im Geltungsbereich ist sehr gering. Die Fläche zeichnet sich nicht durch eine ausgeprägte biologische Vielfalt aus.

Die Bebauung und Befestigung der Fläche und Ableitung des Niederschlagswassers hat zur Folge, dass der Grad der Versickerung auf dem Grundstück zurückgeht. Aufgrund der geringen Größe des Grundstückes sind jedoch keine signifikanten Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten.

Obwohl die versiegelte Fläche durch die Umsetzung der Festsetzungen zunehmen wird und Eingriffe in den Boden unvermeidlich sind, sind aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereiches keine stadtklimatischen Veränderungen zu erwarten. Gleiches gilt für nachhaltige Umweltauswirkungen auf die Landschaft. Im Sinne des Vorrangs einer Innen- vor Außenentwicklung sind vielmehr Bauvorhaben der Nachverdichtung innerhalb von bebauten Bereichen denen der Entwicklung an den Stadträndern vorzuziehen (§1a Abs. 2 BauGB). Die Änderungsplanungen folgen somit einer wesentlichen planerischen Maxime des Baugesetzbuches.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten sind von der Planung nicht tangiert. Ferner liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine schützenswerte Kultur- und Sachgüter im Gebiet vor.

Der Landschaftsplan 8 beinhaltet keine Aussagen mit Blick auf den Änderungsbereich.

5 Verfahrensübersicht

03.07.2014 Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sudetenlandstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und zur förmlichen Beteiligung nach §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB

Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Sudetenlandstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB und zur förmlichen Beteiligung nach §3 Abs. 2 BauGB und §4 Abs. 2 BauGB

6 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. NRW S. 142)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271)

Hückeswagen, den2014
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
 Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 20.05.2014
Vorlage FB III/2218/2014

TOP	Betreff Abwägungs- und Satzungsbeschluss 6. Änderung Bebauungsplan 44A "Käfernberg"
Beschlussentwurf:	
Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt:	
<ul style="list-style-type: none"> A.) Es wird beschlossen im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen. B.) Es wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“ als Satzung im Sinne des § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigelegte Begründung wird gebilligt. 	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.07.2014	öffentlich
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 13.02.2014 wurde die öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“ beschlossen. Die Offenlage des Entwurfs der 6. Bebauungsplanänderung fand in der Zeit vom 13.03.2014 bis einschließlich 14.04.2014 statt. Mit Schreiben vom 10.03.2014 wurden insgesamt 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von 9 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein. Anregungen von Bürgern wurden während des Verfahrens nicht vorgetragen. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs der 6. Änderung geführt, sodass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Bauleitplan wird durch die Verwaltung erstellt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

Plandarstellung
Begründung
Abwägungstabelle

Stadt Hückeswagen, 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	18.03.2014	Aus Sicht der BEW bestehen keine Bedenken. Die bestehenden Leitungen sind zu berücksichtigen und bei Flurstücksänderungen/ Grundbesitzänderungen zu sichern.	Die Berücksichtigung der Versorgungsleitungen berührt nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, da es sich nicht um Hauptversorgungsleitungen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB handelt, die nachrichtlich zu übernehmen wären, sondern um ein örtliches Versorgungsnetz. Der Schutz der Leitungen ist im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich der 6. Änderung zu beachten. Bei Leitungstrassen auf privaten Grundstücken wird davon ausgegangen, dass der Leitungsträger die entsprechende Schutzzone über Leitungsrechte grundbuchlich gesichert hat.	Keine Abwägung erforderlich
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Zweigstelle Oberberg	08.04.2014	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, äußert gegen die Planung keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
23	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreis- und Regionalentwicklung, Gummersbach	11.04.2014	Seitens des Oberbergischen Kreises werden keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.		Keine Abwägung erforderlich

Stadt Hückeswagen, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

24	Bezirksregierung Düsseldorf	18.03.2014	<p>Nach Auskunft der Bezirksregierung liefern Luftbilder keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich.</p> <p>Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	Die Sicherheitshinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich
27	PLEdoc GmbH, Essen	19.03.2014	<p>Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG) ▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg ▪ GasLiNE Telekommunikationsnetze. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Es- 	Zurzeit bestehen keine Absichten, den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zu erweitern. Falls dieser Fall eintreten sollte, wird die Pledoc GmbH benachrichtigt.	Keine Abwägung erforderlich

Stadt Hückeswagen, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

			<p>sen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft rnbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so wird um Benachrichtigung gebeten.</p>		
32	Westnetz GmbH	17.03.2014	Im Planbereich sind keine Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH vorhanden.		Keine Abwägung erforderlich.
36	Stadt Radevormwald	21.03.2014	Die Belange der Stadt Radevormwald werden durch die Planung nicht berührt.		Keine Abwägung erforderlich.

Stadt Hückeswagen, 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

45	Unitymedia NRW GmbH, Köln	26.03.2014	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Deshalb äußert die Unitymedia NRW GmbH gegen die Planung keine Einwände.		Keine Abwägung erforderlich.
49	Behindertenbeauftragter der Stadt Hückeswagen, Hückeswagen	30.03.2014	Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans.		Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den2014

Im Auftrag

.....

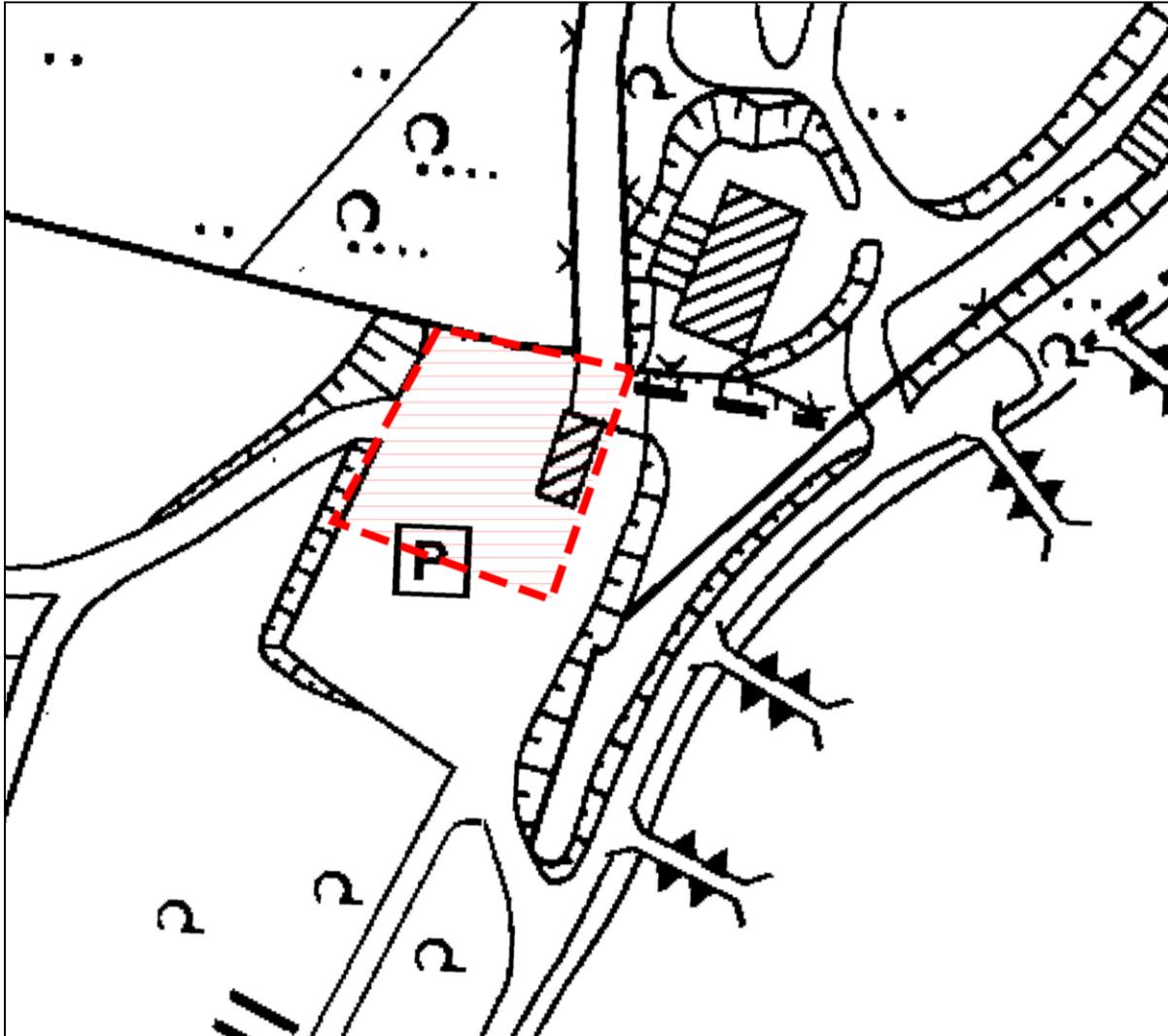
Andreas Schröder

Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“,
6. Änderung



Begründung

Stand: 10.03.2014

Inhalt

1	Gegenstand der Planung	2
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	2
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Rechtsgrundlagen und Verfahren.....	2
1.4	Kartengrundlage	3
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen	3
2.1	Lage	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Planungsrecht	3
2.4	Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzung	3
2.5	Erschließung.....	4
2.6	Altlasten, Lärmemissionen.....	5
2.7	Biotop und Arten	5
2.8	Landschaftsökologischer Ausgleich.....	5
2.9	Denkmalschutz und Denkmalpflege	5
3	Planinhalt	5
3.1	Art der baulichen Nutzung	5
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.3	Grünflächen, Pflanzbindungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
4	Wesentliche Auswirkungen der Planung	6
4.1	Auswirkungen auf die Umwelt	6
4.2	Auswirkungen auf die verkehrliche Situation.....	7
5	Verfahrensübersicht	8
6	Rechtsgrundlagen	8

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Die Interessengemeinschaft Zeltplätze Bever-Talsperre e.V. (IGZ) beabsichtigt den Abriss eines in die Jahre gekommenen Sanitärhauses mit anschließender Neuerrichtung an gleicher Stelle. Die Sanitäranlagen des geplanten Neubaus sind gegenüber dem Altbau großzügiger dimensioniert und die Räumlichkeiten sollen außerdem durch einen Trockenraum und einen Fahrradraum ergänzt werden, wodurch das neue Gebäude deutlich an Größe zunimmt.

Die Fläche des derzeitigen Gebäudes ist im Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“ als Sondergebietsfläche „Wochenendplätze“ festgesetzt. Die westlich angrenzende Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“ als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Privatparkplatz“ ausgewiesen. Um die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten, ist somit die erneute Änderung des Bebauungsplans notwendig.

1.2 Ziel der Planung

Ziel des Änderungsverfahrens ist, die planungsrechtliche Voraussetzung für die Zulässigkeit eines neuen, größeren, Sanitärhauses auf dem Campingplatz Käfernberg an der Bever-Talsperre zu schaffen.

1.3 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 44A - 6. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung. Ferner gilt die aktuelle Fassung der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO 2011), die die CWVO 1988 abgelöst hat. Die CWVO 1988 gilt jedoch weiterhin in den übrigen Bereichen des Bebauungsplanes Nr. 44A, welche nicht Teil der 6. Änderung sind.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“ zu ändern (6. Änderung). Es wird das vereinfachte Verfahren nach §13 BauGB angewandt, da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Beeinträchtigung von Natura2000-Schutzgebieten (§1 Abs.6 Nr.7b) nicht zu erwarten ist. Ein Umweltbericht ist somit nicht erforderlich. Dennoch werden die Umweltbelange hinreichend geprüft und im Rahmen des Verfahrens abgearbeitet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt, da kein Vorhaben, zu dem eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, vorbereitet oder begründet wird.

1.4 Kartengrundlage

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen auf Grundlage des Katasterplans und aktuellem Aufmaß der Örtlichkeit. Die Überprüfung der geometrischen Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung erfolgt vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Käfernberg, nördlich des Campingplatzes I an der Bever-Talsperre.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Wesentlichen die Fläche, die die Neuerrichtung des Sanitärhauses gegenüber dem Altbau zusätzlich in Anspruch nehmen soll. Der Bereich liegt innerhalb der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 12 und ist Teil des Flurstücks Nr. 3. Die genaue Abgrenzung ist der Plandarstellung im Anhang zu entnehmen.

2.3 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2001, stellt für das Plangebiet Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen, Freizeiteinrichtungen und Freizeitanlagen, dar.

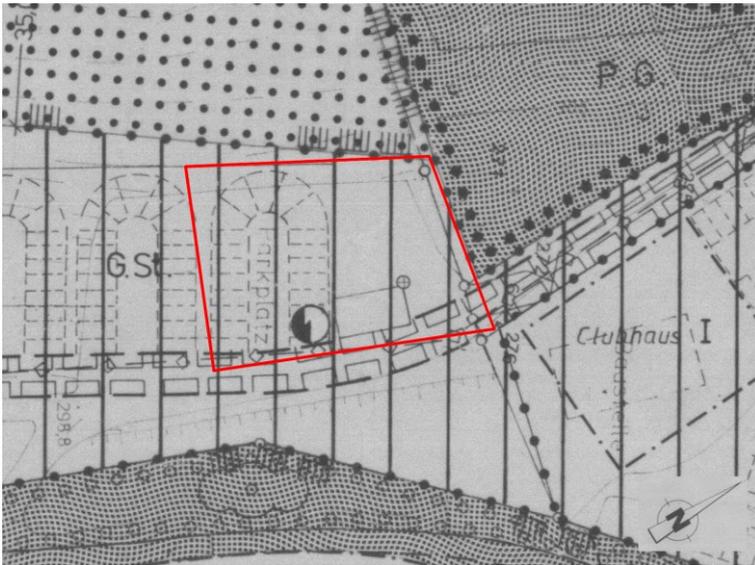
Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Änderungsbereich als Sonderbaufläche für Erholungszwecke dargestellt.

Bebauungspläne sind gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“ sind aus dem FNP entwickelt, das sie den großmaßstäblichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen und die wesentlichen Grundaussagen gewahrt bleiben. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung haben in dieser Größenordnung keine abweichende Auswirkung auf den größeren Raum oder gar das gesamte Stadtgebiet.

2.4 Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzung

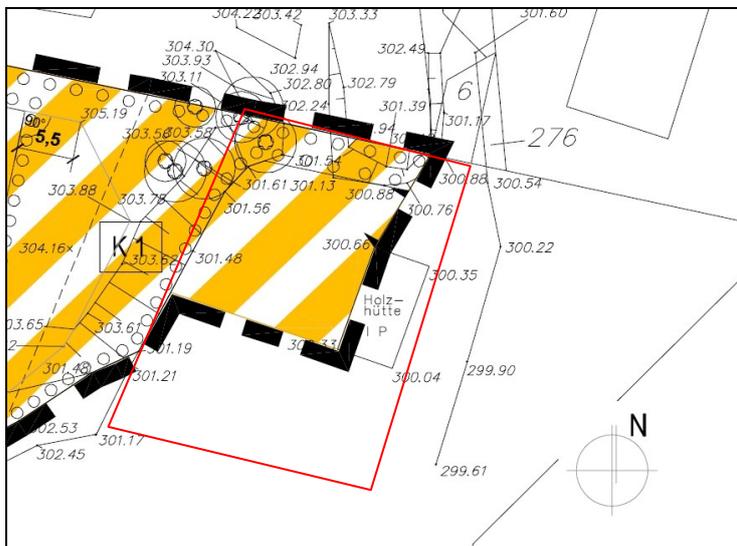
Die 6. Änderung umfasst das aktuelle Sanitärhaus sowie Verkehrsflächen, die sich um das Gebäude erstrecken. Diese Flächen dienen zum einen der Erschließung des höher gelegenen westlichen Parkplatzes und werden zum anderen als Parkflächen des Campingplatzes I sowie als Müllstandplätze genutzt.

Im Bebauungsplan 44A Käfernberg wird der Bereich als Sondergebiet Wochenendplätze gem. Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) vom 10.12.1982 ausgewiesen.



Bebauungsplan 44A „Käfernberg“ (Ausschnitt)

Der Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“, die am 05.03.2007 beschlossen wurde, umfasst den Teil des heutigen Parkplatzes des Campingplatzes I, der westlich an das Sanitärgebäude anschließt. Die Stellplatz- und Zufahrtsfläche sind vollständig versiegelt.



5. Änderung Bauungsplan 44A „Käfernberg“ (Ausschnitt)

2.5 Erschließung

Der Planbereich sowie der gesamte Campingplatz I sind über einen öffentlichen Weg an den Kreisverkehr in Wefelsen/Käfernberg angebunden. Die Erschließungsanlagen sind für heutige und zukünftige Verkehrsaufkommen ausreichend dimensioniert.

Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser ist durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt. Die Entsorgung der Abwässer geschieht im Trennsystem. Dabei ist der Änderungsbereich an eine Druckleitung angebunden. Die unbelasteten Niederschlagswasser

der befestigten Flächen im Änderungsbereich laufen über die Erschließungsstraße in die Bevertalsperre.

2.6 Altlasten, Lärmemissionen

Altlastenablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht. Im Bereich Wefelsen/Käfernberg sind keine (Lärm-) Störungen durch die vorliegenden Nutzungen, insbesondere des Segelyachtclubs und des Campingplatzes, bekannt.

2.7 Biotope und Arten

Die Fläche im Geltungsbereich ist vollständig versiegelt. In den angrenzenden Böschungsbereichen finden sich kleinere Gehölzgruppen. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages für den Bereich der 5. Änderung wurde im Jahr 2007 festgestellt, dass weder Biotoptypen noch Arten von besonderer Schutzwürdigkeit vorhanden sind. Da die Bereiche der aktuellen 6. Änderung, die nicht im Fokus des Gutachtens standen, vollständig versiegelt und anthropogen überformt sind, dürften Beeinträchtigung von Biotopen und Arten für den gesamten Änderungsbereich ausgeschlossen sein.

2.8 Landschaftsökologischer Ausgleich

Gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Beide Sachverhalte sind insoweit zutreffend, als dass die Parkplatzfläche und die Fläche des Sanitärgebäudes bereits versiegelt bzw. überbaut sind.

2.9 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

3 Planinhalt

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes 44A wird im Bereich des Baufensters zur Erweiterung des jetzigen Sanitärhauses erneut geändert. Es wird die Festsetzung eines Sondergebietes „Wochenendplätze“ getroffen, in dem ein Teilgebiet „Sanitärhaus“ gebildet wird. Der Bereich der Zufahrt zur nord-westlichen Parkplatzfläche wird weiterhin als private Straßenverkehrsfläche ausgewiesen. Die in der 5. Änderung ausgewiesenen Ausgleichsflächen (K1) werden übernommen.

Innerhalb des Sondergebietes „Sanitärhaus“ sind die Errichtung eines Sanitär- und Waschgebäudes und eines Umkleide-/Trockenraums zulässig. Des Weiteren werden überdachte Flächen oder Räume zum Abstellen von Fahrrädern festgesetzt. In Anbetracht der aktuellen technologischen Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität fallen

hierunter auch Flächen für elektrisch unterstützte Fahrräder sowie deren Infrastrukturen (z.B. Ladestationen).

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Um sich in den topographisch eingebundenen Charakter der eingeschossigen Wochenendplatzbebauung einzufügen, ist maximal eine eingeschossige Bebauung zulässig, deren überbaute Grundfläche den Wert von 380 m² nicht überschreiten darf.

3.3 Grünflächen, Pflanzbindungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Festsetzungen von landschaftspflegerischen Maßnahmen im nördlich der Parkplatzzufahrt gelegenen Bereich, die im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplanes 44A vorgenommen wurden, werden übernommen. Hier werden zur orts- und landschaftsgerichteten Einbindung und zur ökologischen Aufwertung Pflanzungen von Wildhecken aus bodenständigen Gehölzen festgesetzt (K1).

4 Wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Wie bereits angeführt, ist die Anfertigung eines Umweltberichts nicht erforderlich. Im Folgenden sollen die einzelnen Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB dennoch hinreichend geprüft und im Rahmen des Verfahrens bearbeitet werden.

Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna kann für den Bereich ausgeschlossen werden, da weder besonders gefährdete Tierarten noch besonders gefährdete Biotope im Bereich vorhanden sind. Eine zusätzliche Belastung des Bodens liegt nicht vor, da die Fläche bereits vollständig versiegelt ist.

Ein Anstieg der Regenwassermenge ist durch die Planung nicht zu erwarten, da die Größe der versiegelten Fläche durch die Errichtung eines Gebäudes auf bisher versiegelten Flächen verhältnismäßig gleich bleibt. Die Abwässer des Sanitärgebäudes werden in die bestehende Druckleitung geleitet, sodass Belastungen des Grundwassers oder der Bevertalsperre nicht zu erwarten sind.

Klimatische Veränderungen infolge der Planungen sind aufgrund der Versiegelung im gleichen Rahmen wie bisher nicht anzunehmen. Gleiches gilt für nachhaltige Umweltauswirkungen auf die Landschaft. Die ökologische Wertigkeit der Flächen im Geltungsbereich ist abgesehen von den Böschungflächen (Ausgleichsfläche K1) sehr gering. Die Fläche zeichnet sich nicht durch eine ausgeprägte biologische Vielfalt aus.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten sind von der Planung nicht tangiert.

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vor.

Durch die Rücknahme von Stellplätzen zugunsten einer Gebäudeerweiterung nehmen potenzielle Lärmimmissionen durch Parkverkehr ab. Jedoch wurde bereits im landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 5. Änderung konstatiert, dass die zulässigen Höchstwerte für ein allgemeines Wohngebiet in keiner Weise überschritten werden. Ebenso ist nicht mit einer Verschlechterung der Luftqualität durch die Planungen zu rechnen.

Der Landschaftsplan 8 beinhaltet keine Aussagen mit Blick auf den Änderungsbereich.

4.2 Auswirkungen auf die verkehrliche Situation

Durch das Vorhaben werden voraussichtlich neun Stellplätze wegfallen. Diese Abnahme kann jedoch durch die im Rahmen der 5. Änderung festgesetzte große Parkplatzfläche ausreichend kompensiert werden. Des Weiteren bleiben weiterhin ca. 33 Stellplätze auf den bestehenden Stellplatzflächen in direkter Nähe zu den Campingplätzen bestehen, sodass eine direkte Zuwegung für Behinderte und eine direkte Anlieferung weiterhin möglich sind. Die Zufahrten bleiben so bestehen, wie sie sind.

5 Verfahrensübersicht

- 16.05.2013 Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“ im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB
- 25.06.2013 Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44A „Käfernberg“ im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB
- 13.02.2014 Beschluss des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

6 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. NRW S. 142)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430)

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185)

Landeswassergesetz (LWG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133)

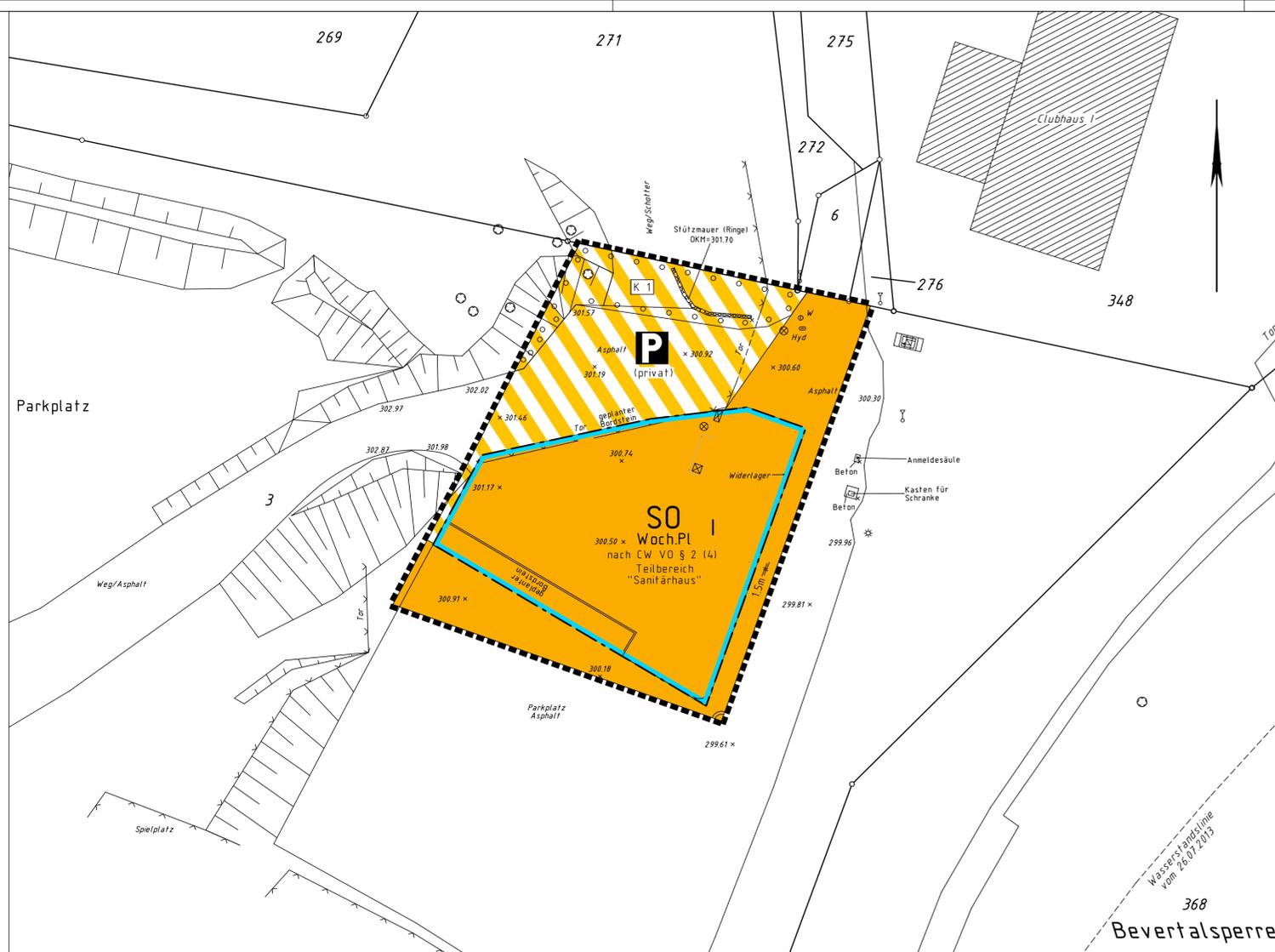
Landesforstgesetz (LfoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. 1980 S. 546), zuletzt geändert am 11.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 727)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271)

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (GV. NRW. 2011 S. 196)

Hückeswagen, den2014
Im Auftrag

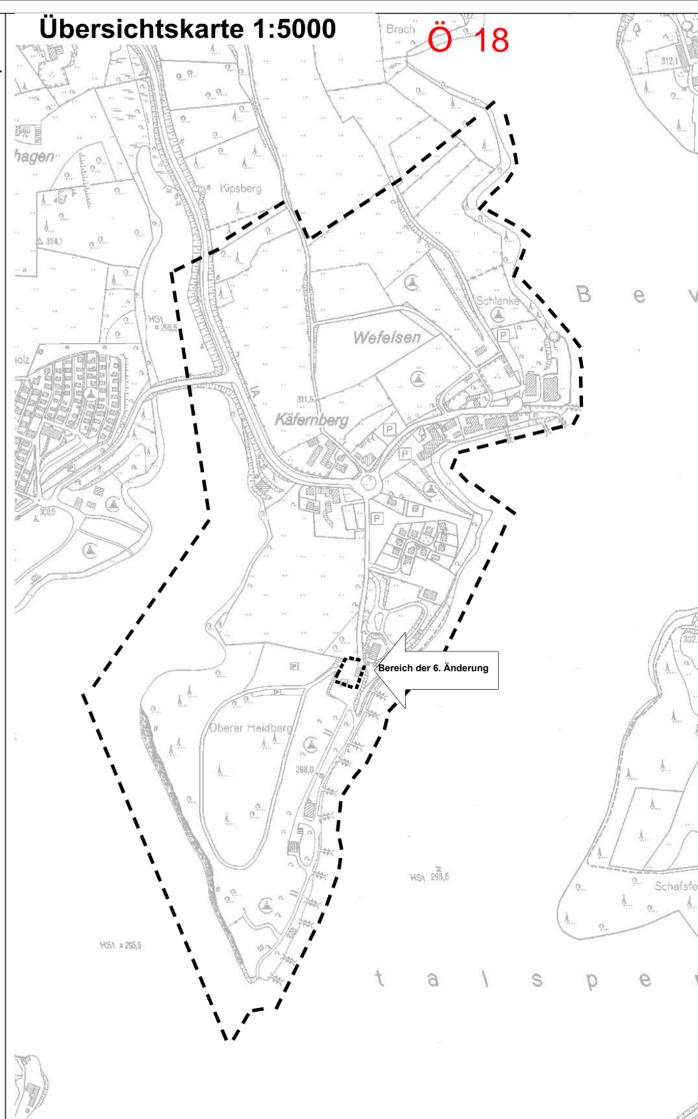
.....
Andreas Schröder



Planzeichenerklärung

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 BauNVO)**
 - SO Woch.Pl. I**: Sondergebiet, Zweckbestimmung Wochenendplätze nach CW VO § 2 (4), Teilbereich Sanitärhaus (§ 10 BauNVO)
 - I**: Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß
- Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)**: Dashed line
- Flächen für den Verkehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung**: Yellow hatched area
 - privat**: Private parking symbol
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25) und Abs. 6 BauGB)**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**: Circle with dot symbol
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A "Käfernberg" (§ 9 Abs. 7 BauGB)**: Dashed line

Abgrenzung (Baufeldgrenze)	-----	Verkehrsweg	—○—
Gehweggrenze	-----	Haltefläche	○
Flurgrenze	-----	Anlage	○
Flurückgrenze	-----	Richtung	
Gebäudegrenze	-----	Grenzlinie	○
Kulturnotwendige	-----	Leitlinie	○
Grundlinie mit Wache	-----	Baum	○
Strassenbegrenzung	-----	Schultrafassen	○
Öberirdische Leitung Strom	-----	Wasser	○
Öberirdische Leitung Wasser	-----	Schule	○
Absenkende Höhenveränderung	-----	Kanal	○
Absenkende Regenwasser	-----	Hauptkanal	○
Absenkende Hochwasserleitung	-----	Hauptkanal oberirdisch	○
Maßstab	-----	Hauptkanal unterirdisch	○
Zaun	-----	Strassenmarkierung, Fußgänger	○
Rechte	-----	Strassenmarkierung, Radfahrer	○
		Wasser	○
		Gas	○



Verfahrensvermerke 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 25.06.2013 die Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 44A „Käfernberg“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am13.02.2014..... den Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen. Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom13.03.2014..... bis14.04.2014..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, am05.03.2014..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom10.03.2014..... gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“ wurde vom Rat der Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“ als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Damit ist die 6. Änderung des Bebauungsplanes 44A „Käfernberg“ am in Kraft getreten.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 11.06.2013.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 zuletzt geändert am 21.03.2013
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 zuletzt geändert am 06.06.2013
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) des Landes Nordrhein Westfalen vom 21.07.2000 zuletzt geändert am 16.03.2010
- Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CW VO) vom 24.03.2011



Dipl.-Ing. Stefan Pricken
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Stockler Straße 24
42857 Remscheid
Telefon (02191) 97 53 - 1
Telefax (02191) 97 53 - 30
Email: info@vermessung-pricken.de

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Plangrundlage mit dem amtlichen Kataster und dem gegenwärtigen Zustand übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
(§1 (1) der Planzeichenerklärung BGBl. I Nr. 3 vom 18.12.1990 S. 58, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 39 vom 22.07.2011 S. 1509)

Öffentl. best. Verm. Ing.

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

Sondergebiet Wochenendplätze / Teilgebiet „Sanitärhaus“

Das Gebiet dient vorwiegend der sanitären Versorgung des Sondergebietes, das der Erholung dient.

Zulässig sind:

- Ein Sanitär- und Waschgebäude sowie ein Umkleide-/Trockenraum
- Überdachte Flächen oder Räume zum Abstellen von Fahrrädern (auch elektrisch unterstützt) sowie die für diese Nutzung notwendigen Infrastrukturen.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die überbaubare Fläche des Sanitärhauses darf maximal 380 m² betragen.

3. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In der zeichnerisch festgesetzten Fläche K1 wird die Pflanzung von Wildhecken aus bodenständigen Gehölzen festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen darf der Pflanzabstand 1,50m x 1,50m nicht überschreiten, der Baumanteil der Pflanzungen muss 10% betragen. Innerhalb dieser Flächen ist eine Zufahrt zum Parkplatz in einer Breite von max. 6,0m zulässig. Die Flächen sind auf der Grundlage der nachfolgenden Auswahl von bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen:

Pflanzenauswahlliste 1: Bodenständige Gehölze

Bäume 1. + 2. Ordnung; Heister, 2x v, 150 – 200 o. B.	
Feldahorn	Acer campstre
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Hainbuche	Carpinus betulus
Esche	Fraxinus excelsior
Vogelkirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia
Sträucher: verpflanzte Sträucher, 3 – 4 Tr., 60 – 100, 0. B.	
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Wild-Äpfel	Malus communis
Schlehe	Prunus spinosa
Wild-Birne	Pyrus communis

Stadt Hückeswagen



Entwurf

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 44A „Käfernberg“

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
 Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 20.05.2014
Vorlage FB III/2219/2014

TOP	Betreff Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan 69 "Blumenstraße"
Beschlussentwurf:	
Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt:	
<ul style="list-style-type: none"> A.) Es wird beschlossen im Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander den Abwägungsvorschlägen der Anlage zu folgen. B.) Es wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes 69 „Blumenstraße“ als Satzung im Sinne des § 10 Baugesetzbuch beschlossen. Die beigefügte Begründung wird gebilligt. 	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt	03.07.2014	öffentlich
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt am 13.02.2014 wurde die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ beschlossen. Die Offenlage des Entwurfs der 1. Bebauungsplanänderung fand in der Zeit vom 13.03.2014 bis einschließlich 14.04.2014 statt. Mit Schreiben vom 10.03.2014 wurden insgesamt 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben. Von 10 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Stellungnahme ein. Anregungen von Bürgern wurden während des Verfahrens nicht vorgetragen. Die eingegangenen Anregungen im Rahmen der Offenlage haben zu keiner Änderung des Planentwurfs der 1. Änderung geführt, sodass der Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Bauleitplan wird durch die Verwaltung erstellt.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

- Plandarstellung
- Begründung
- Abwägungstabelle

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
2	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	18.03.2014	Aus Sicht der BEW bestehen keine Bedenken. Die bestehenden Leitungen sind zu berücksichtigen und bei Flurstücksänderungen/ Grundbesitzänderungen zu sichern.	Die Berücksichtigung der Versorgungsleitungen berührt nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, da es sich nicht um Hauptversorgungsleitungen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB handelt, die nachrichtlich zu übernehmen wären, sondern um ein örtliches Versorgungsnetz. Der Schutz der Leitungen ist im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich der 1. Änderung zu beachten. Bei Leitungstrassen auf privaten Grundstücken wird davon ausgegangen, dass der Leitungsträger die entsprechende Schutzzone über Leitungsrechte grundbuchlich gesichert hat.	Keine Abwägung erforderlich
16	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Zweigstelle Oberberg	08.04.2014	Die IHK Köln, Geschäftsstelle Oberberg, äußert gegen die Planung keine Bedenken.		Keine Abwägung erforderlich
23	Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Kreis- und Regionalentwicklung, Gummersbach	11.04.2014	Es bestehen Bedenken aus bauordnungsrechtlicher Sicht. Bei der Überführung der geschlossenen in eine faktisch offene Bauweise werden Schwierigkeit dergestalt gesehen, dass nach §6 I 2 b BauO NRW eine Grenzbebauung an die bestehende Substanz Nr. 11 im Bauge-nemigungsverfahren zu fordern wäre.	Der Oberbergische Kreis weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Falle einer Bebauung auf den Flurstücken 577 und 578 diese ohne seitlichen Abstand als Grenzbebauung an das Nachbargebäude Wiehagener Straße 11 errichtet werden muss. Nach Rücksprache mit dem Oberbergischen Kreis wäre jedoch auch ein offene Bebauung denkbar, sofern eine Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 577 eingetragen wird.	Keine Abwägung erforderlich

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			<p>Ob die danach verbleibende Restfläche die planerische Zielsetzung ermöglichen wird, erscheint unwahrscheinlich, weshalb der Planung nicht bedenkenlos zugestimmt werden kann.</p> <p>Darüber hinaus bestehen keine Bedenken.</p>	Dieser Hinweis wurde entsprechend in der Begründung ergänzt.	
24	Bezirksregierung Düsseldorf	18.03.2014	<p>Nach Auskunft der Bezirksregierung liefern Luftbilder keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich.</p> <p>Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	Die Sicherheitshinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.	Keine Abwägung erforderlich
25	Stadt Remscheid	18.03.2014	Die Stadt Remscheid äußert keine Einwendungen gegen die Planung		Keine Abwägung erforderlich.
27	PLEdoc GmbH, Essen	19.03.2014	Der Vorhabenbereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:	Zurzeit bestehen keine Absichten, den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung zu erweitern. Falls dieser Fall eintreten sollte, wird die Pledoc GmbH benachrichtigt sowie ungeachtet dessen im Zuge der Offenlage	Keine Abwägung erforderlich

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss- empfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) ▪ Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen (ehemals E.ON Ruhrgas AG) ▪ Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg ▪ GasLiNE Telekommunikationsnetze. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen ▪ Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen ▪ Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen ▪ Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund ▪ Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das</p>	gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.	

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
			Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so wird um Benachrichtigung gebeten.		
32	Westnetz GmbH	17.03.2014	Bei den Bauausführungen ist darauf zu achten, dass die Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH nicht beschädigt werden. Dem Schreiben ist ein Bestandsplan beigelegt, der nach 3 Wochen seine Gültigkeit verliert.	<p>Nach erster überschlägiger Prüfung des als Anlage beigelegten Lageplans sind Stromleitungen im Bereich der 1. Änderung vorhanden. Die Berücksichtigung bzw. die Lage der Versorgungsleitungen berührt jedoch nicht unmittelbar das Bauleitplanverfahren, da es sich nicht um Hauptversorgungsleitungen im Sinne des § 9 Abs. 6 BauGB handelt, die nachrichtlich zu übernehmen wären, sondern um ein örtliches Versorgungsnetz.</p> <p>Der Schutz der Leitungen ist im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und bei der Realisierung von Vorhaben im Geltungsbereich der 1. Änderung zu beachten. Bei Leitungstrassen auf privaten Grundstücken wird davon ausgegangen, dass der Leitungsträger die entsprechende Schutzzone über Leitungsrechte grundbuchlich gesichert hat.</p>	Keine Abwägung erforderlich.
40	Wuppertaler Stadtwerke	11.04.2014	<p>Folgende Träger äußern keine Bedenken oder Anregungen zur Planung:</p> <p>WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Straße 39-41, 42281 Wuppertal</p> <p>Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal</p> <p>WSW mobil GmbH, Bromberger Straße 39-41, 42281 Wuppertal</p>		Keine Abwägung erforderlich.

Stadt Hückeswagen, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme Behörde, TöB	Stellungnahme Verwaltung	Beschluss-empfehlung
45	Unitymedia NRW GmbH, Köln	26.03.2014	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH. Die Unitymedia NRW GmbH äußert gegen die Planung keine Einwände.	Das Vorhandensein von Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH innerhalb des Geltungsbereichs berührt nicht unmittelbar bauleitplanerische Belange.	Keine Abwägung erforderlich.
49	Behindertenbeauftragter der Stadt Hückeswagen, Hückeswagen	30.03.2014	Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans.		Keine Abwägung erforderlich.

Hückeswagen, den2014

Im Auftrag

.....

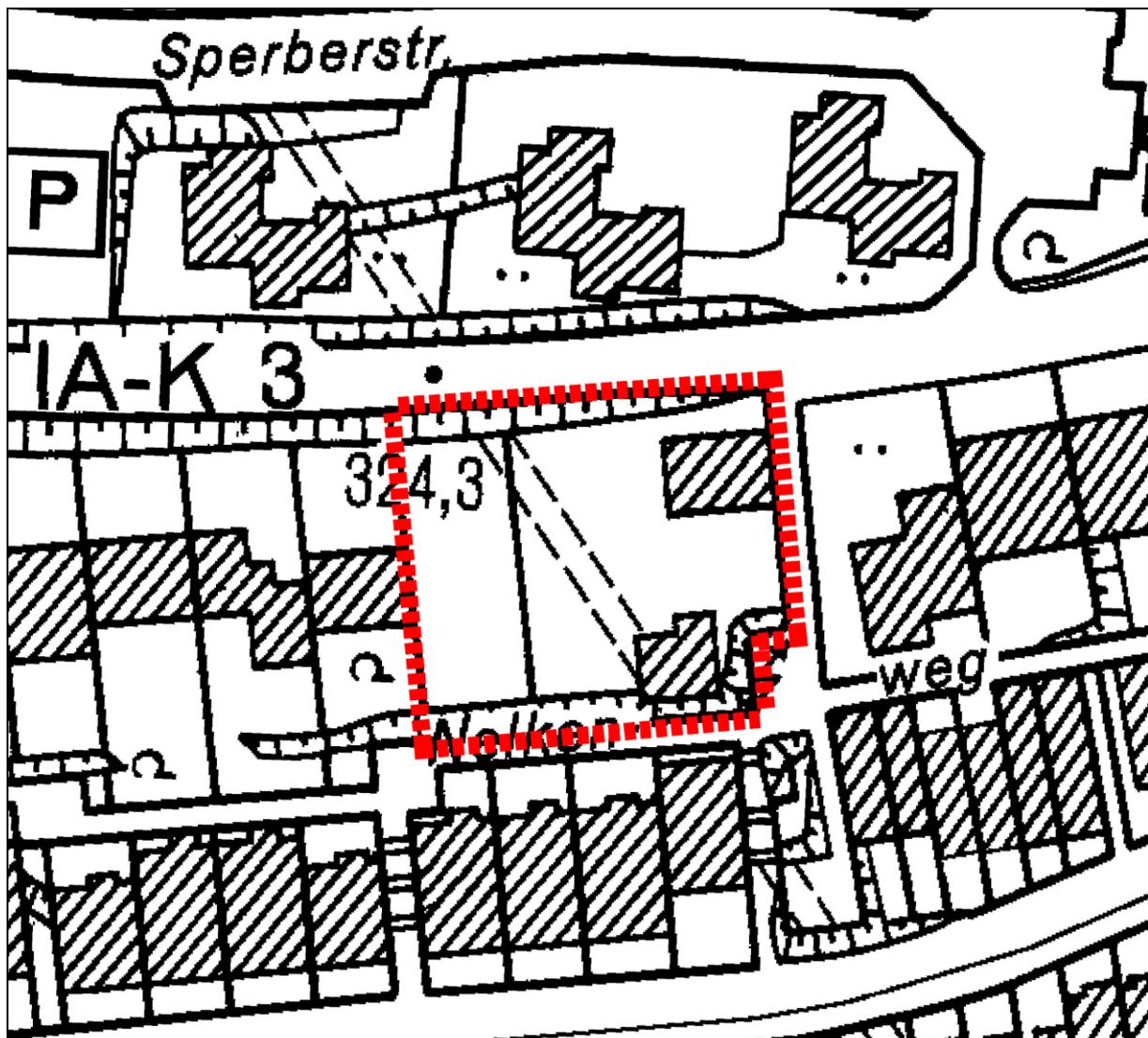
Andreas Schröder

Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister



1. Änderung
Einfacher Bebauungsplan
Nr. 69 „Blumenstraße“



**Ausschnitt Deutsche Grundkarte 5 (Stand: April 2014)*

Begründung

Stand: 10.03.2014 (*Ergänzung 27.05.2014)

Inhalt

1	Gegenstand der Planung.....	2
1.1	Planungsanlass und Erfordernis	2
1.2	Ziel der Planung	2
1.3	Rechtsgrundlagen und Verfahren.....	2
1.4	Kartengrundlage	3
2	Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen.....	3
2.1	Lage	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Planungsrecht	3
2.4	Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzung	3
2.5	Erschließung.....	5
2.6	Altlasten	5
2.7	Biotope und Arten	5
2.8	Denkmalschutz und Denkmalpflege	5
3	Planinhalt	5
4	Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung.....	6
5	Verfahrensübersicht	7
6	Rechtsgrundlagen.....	7

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass und Erfordernis

Die Eigentümerin GBS entschloss sich zum Abbruch des viergeschossigen Gebäudes Wiehagener Straße 9a und des sechsgeschossigen Gebäudes Wiehagener Straße 9b, der bereits erfolgt ist. Es handelte sich bei den Abbruchobjekten um zwei Teilgebäude der mehrgeschossigen geschlossenen Kettenbebauung entlang der Wiehagener Straße. Innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung, der die Flurstücke 577 und 578 umfasst, bleiben nach Abbruch der genannten zwei Gebäude noch zwei weitere Bauten erhalten: Das dreigeschossige Gebäude Wiehagener Straße 9 sowie der rückwärtige eingeschossige Anbau Wiehagener Straße 9a, der über den Fußgängerweg zwischen Wiehagener Straße und Nelkenweg erschlossen wird.

Da der derzeitige Bebauungsplan Nr. 69 „Blumenstraße“ für die Grundstücke eine geschlossene Bauweise vorsieht, müsste im Falle eines Neubaus diese Festsetzung erfüllt werden. Um eine städtebaulich sinnvolle Bebauung oder die Freilassung der Flächen planungsrechtlich zu ermöglichen bzw. zu sichern, soll der Bebauungsplan in diesem Bereich geändert werden.

1.2 Ziel der Planung

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die Voraussetzung für eine Auflockerung der Bebauung zu schaffen, indem die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise aufgehoben wird. Hierbei soll sowohl die Freilassung der entstehenden Freiflächen wie auch die erneute Bebauung der Flächen in reduzierter baulicher Dichte planungsrechtlich ermöglicht werden.

1.3 Rechtsgrundlagen und Verfahren

Rechtliche Grundlagen des Bebauungsplanes Nr. 69 - 1. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hat in seiner Sitzung am 15.10.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 69 „Blumenstraße“ zu ändern (1. Änderung). Da durch die Änderung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Beeinträchtigung von Natura2000-Schutzgebieten nicht zu erwarten ist, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewandt.

Nach §13 Abs. 2 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs. 1 BauGB) und der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB) abgesehen werden. Von dieser Möglichkeit wird im Sinne einer zügigen Durchführung des Verfahrens für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 Gebrauch gemacht.

Des Weiteren wird gemäß §13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach §2a BauGB abgesehen.

1.4 Kartengrundlage

Als Grundlage der Bebauungsplanänderung dient die Deutsche Grundkarte 5 (DGK5).

2 Planerische Ausgangssituation und Rahmenbedingungen

2.1 Lage

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Wiehagen, zwischen Wiehagener Straße und Nelkenweg.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 577 und 578 (Flur 19), Gemarkung Neuhückeswagen.

2.3 Planungsrecht

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, Stand 2001, stellt für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dar.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hückeswagen, Stand 2004, ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

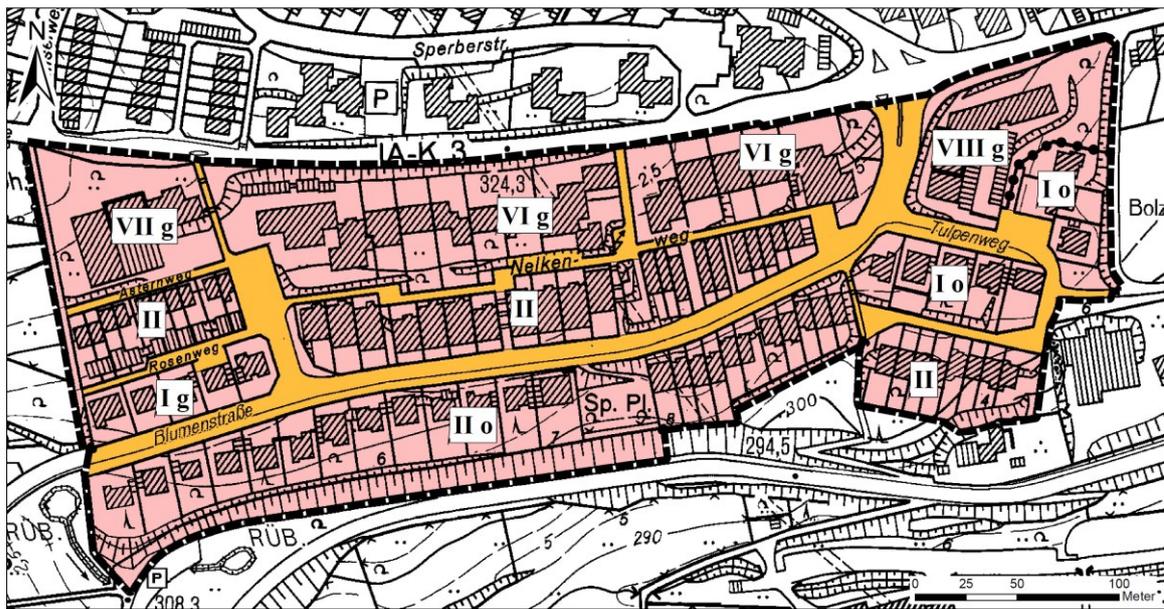
Bebauungspläne sind gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Da bereits die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprachen und durch die 1. Änderung lediglich die Bauweise geändert wird, die im Flächennutzungsplan nicht geregelt ist, entspricht auch die 1. Änderung den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

2.4 Derzeitige Nutzung und Gebäudebestand, derzeitige Festsetzung

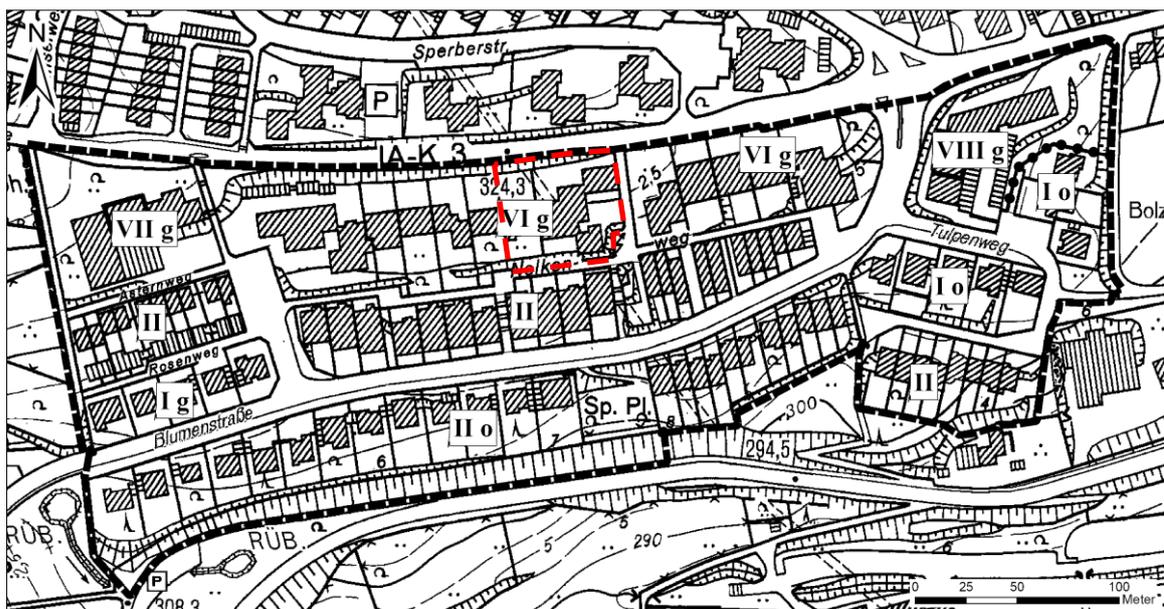
Sämtliche im Geltungsbereich befindlichen Gebäude dienen einer reinen Wohnnutzung. Die beiden Gebäude Wiehagener Straße 9a (Vorderhaus) und 9b waren vor dem Abbruch nicht bewohnt und standen leer. Das Hintergebäude Wiehagener Straße 9a sowie das Gebäude Wiehagener Straße 9 sind aktuell vollständig bewohnt.

Aufgrund fehlender Marktfähigkeit und Nachfrage der zwei Wohngebäude mit insgesamt 30 Wohnungen, entschloss sich die Eigentümerin zur Beantragung des Abbruchs der Gebäude. Am 07.05.2013 wurde der Eigentümerin die Genehmigung zum Abbruch der zwei Gebäude entlang der Wiehagener Straße erteilt. Die Genehmigung, die auf Grundlage des Einvernehmens der Stadt Hückeswagen erteilt wurde, beinhaltet unter Pkt. 3 der Auflagen und Bedingungen den Hinweis, dass bei einer Neubebauung die geschlossene Bebauung gemäß des derzeit geltenden Planungsrechtes wieder aufzunehmen ist. Die Abbrucharbeiten haben Ende November 2013 begonnen und wurden im März 2014 beendet.

Im geltenden Bebauungsplan Nr. 69 Blumenstraße wird für den Planbereich ein Allgemeines Wohngebiet mit einer bis zu sechsgeschossigen Bebauung in geschlossener Bauweise festgesetzt. Der im Mai 2006 beschlossene Bebauungsplan hob seinerzeit den Bebauungsplan Nr. 16 „Brunsbach“ aus dem Jahre 1974 auf, auf dessen Grundlage der Großteil der derzeitigen Bebauung errichtet wurde. Ziel der damaligen Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 69 Blumenstraße war die Erhöhung der baulichen Flexibilität, insbesondere im Hinblick auf Nebenanlagen. Die grundsätzlichen Festsetzungen zu Art und Maß der Bebauung (Nutzung, Geschossigkeit, Bauweise) wurden vom Ursprungsbebauungsplan übernommen.



Bebauungsplan Nr. 69



Bebauungsplan Nr. 69, 1. Änderung (Geltungsbereich rot liniert)

2.5 Erschließung

Die Vordergebäude an der Wiehagener Straße sind über eine private Zuwegung an die Blumenstraße angebunden. Die Zufahrt verläuft parallel zur Wiehagener Straße nördlich der Kettenbebauung bis zum Wendehammer, der zur Blumenstraße führt. Das Hintergebäude Wiehagener Straße 9a ist über den Nelkenweg zu erreichen.

Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser ist durch die vorhandene Infrastruktur sichergestellt. Die Entsorgung der Abwässer und Regenwasser erfolgt im Mischsystem.

2.6 Altlasten

Altlastenablagerungen im Plangebiet sind nicht bekannt. Ein Altlastenverdacht besteht nicht.

2.7 Biotope und Arten

Durch die geplante Änderung ist in keinem Fall von einer Zunahme der Bodenversiegelung auszugehen, da die geschlossene Bauweise nicht mehr festgesetzt wird. Vielmehr dürfte der Rückbau der bestehenden zwei Gebäude in Verbindung mit den aktuellen geltenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben zu einer Verringerung der überbauten Flächen führen.

Die aktuellen Freiflächen bestehen aus Rasenflächen und Buschgehölzen, insbesondere im Böschungsbereich zur Wiehagener Straße. Diese Flächen verfügen über eine geringe ökologische Wertigkeit.

Besonders schützenswerte Arten sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht zu erwarten.

2.8 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Auch Bodendenkmale sind bislang nicht bekannt.

3 Planinhalt

Innerhalb des Geltungsbereiches wird die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise nach §22 BauNVO zurückgenommen. Die Beurteilung der Bauweise soll zukünftig nach der Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) erfolgen. Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ bleiben weiterhin bestehen.

**Der Oberbergische Kreis wies in seiner Stellungnahme vom 11.04.2014 darauf hin, dass im Falle einer Bebauung auf den Flurstücken 577 und 578 diese ohne seitlichen Abstand als Grenzbebauung an das Nachbargebäude Wiehagener Straße 11 errichtet werden muss. Nach Rücksprache mit dem Oberbergischen Kreis wäre jedoch auch ein offene Bebauung denkbar, sofern eine Abstandsflächenbaulast auf dem Flurstück 577 eingetragene wird.*

4 Wesentliche Umweltauswirkungen der Planung

Wie bereits angeführt, ist die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Im Folgenden sollen die einzelnen Umweltbelange nach §1 Abs. 6 Nr.7 BauGB dennoch hinreichend geprüft und im Rahmen des Verfahrens bearbeitet werden.

Eine Beeinträchtigung von Flora und Fauna kann für den Bereich ausgeschlossen werden, da weder besonders gefährdete Tierarten noch besonders gefährdete Biotope im Bereich vorhanden sind. Eine zusätzliche Belastung des Bodens liegt nicht vor. Eher ist eine Abnahme der Bodenversiegelung durch die Rücknahme der Festsetzung einer geschlossenen Bauweise möglich.

Es ist von einem Rückgang der Abwassermenge aufgrund der Reduzierung der Baulichkeiten auszugehen. Mit zunehmender Entsiegelung wird der Grad der Versickerung des Niederschlagwassers auf dem Grundstück zunehmen.

Klimatische Veränderungen infolge der Planungen sind aufgrund der maximal gleichbleibenden Versiegelung nicht anzunehmen. Gleiches gilt für nachhaltige Umweltauswirkungen auf die Landschaft. Die ökologische Wertigkeit der Flächen im Geltungsbereich ist abgesehen von den Böschungsflächen zur Wiehagener Straße sehr gering. Die Fläche zeichnet sich nicht durch eine ausgeprägte biologische Vielfalt aus.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten sind von der Planung nicht tangiert.

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vor.

Der Landschaftsplan 8 beinhaltet keine Aussagen mit Blick auf den Änderungsbereich.

5 Verfahrensübersicht

- 09.09.2013 Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- 15.10.2013 Beschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
- 13.02.2014 Beschluss des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 10.03.2014 Anschreiben zur Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- 13.03. -
14.04.2014 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Empfehlung des Ausschusses für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“
- Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“

6 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

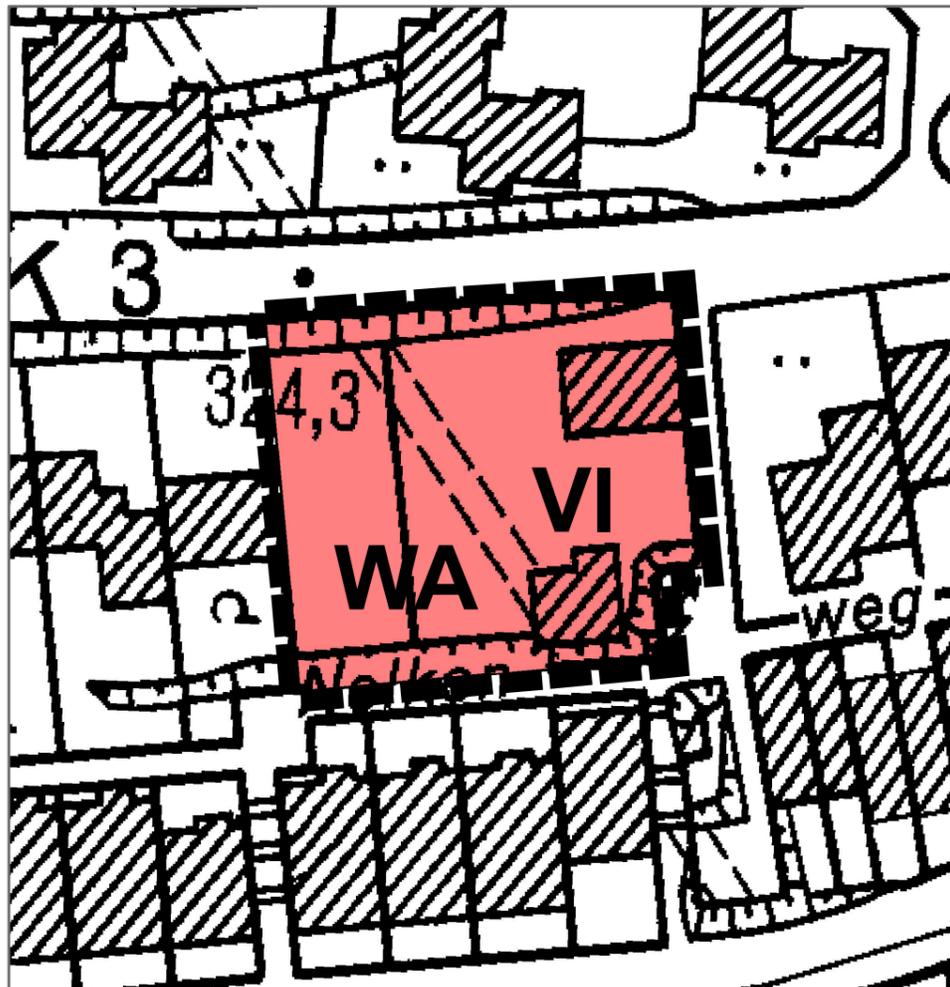
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. NRW S. 142)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271)

Hückeswagen, den2014
Im Auftrag

.....
Andreas Schröder



Planzeichenerklärung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 BauGB, §16 Abs. 2 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) *

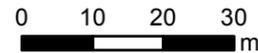
VI Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß *

2. Sonstige Planzeichen

Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)



1:1.000



* Nachrichtliche Übernahme aus dem einfachen Bebauungsplan Nr.69

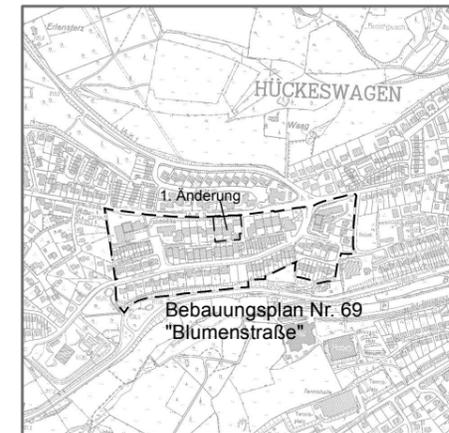
Datengrundlage: Deutsche Grundkarte 5 (DGK 5), Stand: April 2014

Textliche Festsetzungen

- Im Geltungsbereich der 1. Änderung wird die bisherige Festsetzung einer geschlossenen Bauweise nach §22 BauNVO aufgehoben. Es wird keine Bauweise festgesetzt.
- Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 Blumenstraße gelten unverändert fort.

Lageplanübersicht

DGK 5 (Maßstab 1:15.000)



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 06. 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung vom 18. 12. 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. NRW S. 142)

Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW (LPIGW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 430)

Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Landschaftsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert am 16.03.2010 (GV NRW S. 185)

Landeswassergesetz (LWG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. 2013 S. 133)

Landesforstgesetz (LfoG) vom 24.04.1980 (GV. NRW. 1980 S. 546), zuletzt geändert am 11.12.2013 (GV. NRW. 2013 S. 727)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert am 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271)

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat am 15.10.2013 die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69 „Blumenstraße“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung, Wirtschaftsförderung und Umwelt der Stadt Hückeswagen hat am 13.02.2014 den Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Der Entwurf sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.03.2014 bis 14.04.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können, am 12.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.03.2014 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Hückeswagen hat alle vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ wurde am vom Rat der Stadt Hückeswagen als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ als Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Damit ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Blumenstraße“ am in Kraft getreten.

Hückeswagen, den

Bürgermeister

Schloss-Stadt Hückeswagen



Entwurf

**1. Änderung
Einfacher Bebauungsplan
Nr. 69 "Blumenstraße"**

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
 Sachbearbeiter/in: Matthias Müller



Vorlage

Datum: 03.09.2014
Vorlage FB III/2564/2014

TOP	Betreff Beitrittsbeschluss 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hammerstein"
Beschlussentwurf:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rat der Stadt Hückeswagen nimmt die Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hammerstein“ vom 23.04.2014 zur Kenntnis. 2. Der Rat beschließt den Beitritt zu den Maßgaben der Bezirksregierung auf Grundlage der Genehmigung mit Verfügung (Az. 35.2.11 – 62–19/14 vom 23.04.2014). 3. Die Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 3 – Hammerstein - mit der Maßgabe der Bezirksregierung Köln vom 23.04.2014, Az: 35.2.11 – 62 – 19/14, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme sind ortsüblich bekannt zu machen. 	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 11.03.2014 beschloss der Rat die erneute Feststellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hammerstein“ und die Beantragung der Genehmigung bei der Bezirksregierung Köln. Mit Verfügung vom 23.04.2014 (Az. 35.2.11 – 62 – 19/14, siehe Anlage 1) hat die Bezirksregierung Köln die Genehmigung für die 3. Änderung mit folgenden zwei Maßgaben erteilt:

Erstens bedarf es auch bei Punktdarstellungen, wie der Darstellung der Bildungs- und Erholungsstätte, der Abgrenzung des Geltungsbereiches, damit eindeutig und bestimmt ist, in welchem Bereich die Änderung gelten soll. Es wurde somit der Geltungsbereich des Bebauungsplanes V3 „Haus Hammerstein“ in die Darstellung aufgenommen, der im Parallelverfahren aufgestellt wurde und dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht.

Zweitens bedarf es einer Übernahme der maximalen Bruttogeschossfläche (BGF) aus der Begründung in die Planzeichnung, da die Erweiterung auf das Haupt- und Seehaus beschränkt ist

und nur in der Planzeichnung verbindlichen Charakter hat. Die BGF wurde entsprechend in der Planzeichnung ergänzt.

Auf Grundlage der geänderten Planzeichnung ist ein Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Hückeswagen notwendig, um die zwei Ergänzungen der Planzeichnung aufgrund der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 23.04.2014 zu billigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Matthias Müller

Anlagen:

Genehmigungsverfügung vom 23.04.2014 mit Begründung
Planzeichnung mit Maßgaben der Bezirksregierung vom 23.04.2014

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
 Sachbearbeiter/in: Andreas Schröder



Vorlage

Datum: 07.07.2014
Vorlage FB III/2255/2014

TOP	Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 05.07.2014 Situation der Altstadt
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Auf die beiliegende Anfrage der FDP-Fraktion vom 05.07.2014 wird verwiesen.

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Beantwortung der Fragen der FDP-Fraktion im Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen zur Strukturveränderung in der historischen Innenstadt

1. Welche Überlegungen gibt es seitens der Verwaltung, um diese Entwicklung zumindest aufzuhalten?

Die Stadt hat mehrere Handlungsfelder, in denen Sie diesbezüglich agieren kann. Zum einen ist das die Rolle des Vermittlers zwischen Anbietern und Kunden bezüglich der Gewerbe- und Einzelhandelsflächen. Dieses Feld bedient die Stadt durch die Internetgewerbeflächenbörse. Hier können Anbieter über die städtische Homepage Flächen einstellen.

Ein anderes Feld ist der Verkehrsraum. Es darf jedoch bezweifelt werden, ob durch Umbauten im Verkehrsraum die Einzelhandelslandschaft befördert wird.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Einzelhandelskonzeption der Stadt. Im gültigen Einzelhandelskonzept liegt die gesamte Islandstraße im zentralen Versorgungsbereich.

Topografie und Zuschnitt der Gebäude mit ihren Ladenlokalen erfordern maßgeschneiderte Nutzungskonzepte. Dass dies funktionieren kann zeigt sich u. a. daran, dass es immer wieder

neue Geschäftsideen für die Islandstraße gibt wie beispielsweise die Tapas-Bar oder das Café unterhalb der Schloss-Bäckerei.

Gleichwohl ist der Standort im neuen Zentrum um Etapler Platz und Bahnhofplatz sowie Bahnhofstraße in vieler Hinsicht für den Einzelhandel attraktiver.

Ein weiteres grundsätzlich vorstellbares Instrument ist die Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG). Hier stehen die Initiative und das finanzielle Engagement der angrenzenden Eigentümer im Vordergrund. Im Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften ist dies wie nachfolgend in § 1 Abs. 1 geregelt:

„Unbeschadet sonstiger Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch kann die Gemeinde auf Antrag einer privaten Initiative (Immobilien- und Standortgemeinschaft) durch Satzung Gebiete festlegen, in denen durch eine Immobilien- und Standortgemeinschaft in privater Verantwortung und in Ergänzung zu den Aufgaben der Gemeinde standortbezogene Maßnahmen durchgeführt werden, die auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinde abgestimmten Konzepts der Stärkung oder Entwicklung von Bereichen der Innenstadt oder der Stadtteilzentren dienen.“

Der Verwaltung sind keine diesbezüglichen Überlegungen durch die Anlieger an den Altstadtstraßen bekannt.

2. Hat die Verwaltung Kontakt mit anderen Kommunen, die die gleichen Herausforderungen haben? und

3. Existiert der Arbeitskreis historische Stadtkerne NRW noch und gibt es dort ggf. Lösungsansätze?

Die Verwaltung hält regen Kontakt zu den anderen Regionalgruppenmitgliedern in der AG Historische Stadtkerne NRW, in denen sie nach wie vor Mitglied ist. Die Mitgliedschaft in der AG wird u. a. durch die im Frühling aufgestellten braunen touristischen Hinweisschilder an den wichtigen Zufahrtsstraßen in die Stadt mit der Aufschrift „Historischer Stadtkern in NRW“ mit Logo der Arbeitsgemeinschaft ersichtlich. Die Mitgliedschaft in der AG ermöglicht es der Stadt, kostengünstig, weil über den Mitgliedsbeitrag finanziert, in den Veröffentlichungen des Bauministeriums genannt und abgebildet zu werden.

Die Probleme in den historischen Stadtkernen sind vergleichbar. In unserer Regionalgruppe Bergisches Land & Eifel sind die Städte Remscheid mit dem Ortsteil Lennep, Monschau, Bad Münstereifel und Stolberg vertreten. Bekanntermaßen setzt man in Bad Münstereifel und Lennep auf Designer-Outlet-Center mit unterschiedlichen Ansätzen.

In Bad Münstereifel hat ein ortsansässiger Investor, der hauptberuflich als Geschäftsführer einer regional aufgestellten Oberbekleidungskette tätig ist, zusammen mit zwei anderen Münstereifeler Bürgern viele leerstehende Geschäftshäuser aufgekauft, umgebaut und mittels eines zentralen Managements ein Designer Outlet Center in die historische Altstadt gebracht. Die Anzahl der Leerstände ist dadurch erheblich reduziert worden.

In Lennep sind erhebliche Leerstände zu verzeichnen und der stetige Rückzug des Einzelhandels aus der alten Bausubstanz ist auch dort zu beobachten. Die Filialisten suchen größere Flächen als diejenigen, die in der Altstadt verfügbar sind und orientieren sich eher in Richtung Innenstadt Remscheid. Versuche der Wirtschaftsförderung, Eigentümer dazu zu bewegen, unmittelbar angrenzende Flächen zusammen zu legen scheiterten regelmäßig. Auch die Verkaufsbereitschaft der Eigentümer ist sehr gering. Impulse erhofft man sich von zwei Seiten.

Es gibt einen Interessenten für das ehemalige Karstadt Kaufhaus, dessen Konzept jedoch noch umstritten ist und in unmittelbarer Nachbarschaft zum historischen Stadtkern soll ein DOC errichtet werden.

Die Problemlage in Stolberg ist deutlich dramatischer als in Hückeswagen. In der historischen Altstadt von Stolberg ist eine Leerstandsquote von rd. 75 % zu verzeichnen. Der Einzelhandel ist über viele Jahre hinweg in die Neustadt mit einer gründerzeitlichen Baustruktur abgewandert. Die Gründe hierfür sind analog zu Hückeswagen. Die Stadt Stolberg hat sich nach einem langen Diskussionsprozess dazu bekannt, dass die Altstadt kein Einzelhandelsstandort mit Zukunft ist. Der Altstadt ist ein neues Etikett anzuheften und sie ist als Quartier für Tourismus, Gastronomie und Wohnen zu entwickeln. Die Vermietbarkeit von solide durchsanierten, denkmalgeschützten Objekten ist in Stolberg zu akzeptablen Mietpreisen gegeben. Es wird u. a. überlegt, ein Sanierungsgebiet über die Altstadt zu legen, um Investitionen attraktiver zu machen und den Umbauprozess besser steuern zu können. Die Stadt hat auf Grundlage eines integrierten Handlungskonzepts einen Förderantrag bei der Bezirksregierung gestellt.

In Monschau stehen einige Objekte leer. Äußerst problematisch ist in Monschau, dass häufig historische Gebäude ab dem 1. OG aufwärts leer stehen, weil der Brandschutz für Nutzungen in den oberen Etagen nicht gewährleistet werden kann. Dies wiederum reduziert die Wirtschaftlichkeit der Objekte. Selbst ein Schreiben an den zuständigen Minister in NRW konnte hier keine Abhilfe schaffen. Aufgrund der räumlichen Lage sind historische Gebäude in der Monschauer Altstadt interessant für niederländische und belgische Staatsbürger, die in nicht unerheblicher Zahl diese Objekte aufkaufen, durchsanieren und z. T. als Feriendomizil nutzen.

Der Einzelhandel hat in der historischen Altstadt nur noch untergeordnete Bedeutung. Es gibt noch ein kleines Geschäft mit Lebensmitteln um die Grundversorgung zu sichern. Über dessen Fortbestand liegen der Verwaltung keine Kenntnisse vor. Darüber hinaus ist in der Altstadt der Verkauf von Produkten für Touristen ein Schwerpunkt. Im Einzelhandelskonzept ist die historische Altstadt Nebenzentrum des zentralen Versorgungsbereichs. Der eigentliche zentrale Versorgungsbereich im Gemeindegebiet Monschau findet sich in dem Ortsteil Imgebrioch.

Im Juni fand zudem die jährliche Fachtagung der beiden AGs historische Stadtkerne und historische Ortskerne statt. Thema der Tagung war Einzelhandel in der historischen Stadt. Es wurde dort ein eher düsteres Bild von der Zukunft des Einzelhandels in der Innenstadt skizziert. Eine zentrale Aussage wurde immer wieder genannt, dass nämlich der Einzelhandel insbesondere über seinen Service überlebensfähig sein wird und sich der Einzelhändler auch dem Online-Handel zuwenden muss.

4. Anfang der achtziger Jahre wurde vom Architekten Behr in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Art Masterplan für die Altstadt erarbeitet, gibt es jetzt ähnliche Bestrebungen? und

5. Das Land hat damals das Projekt gefördert, ist solch eine Förderung jetzt wieder möglich? Hat man schon Kontakt mit der Landesregierung aufgenommen?

Die Städtebauförderung hat sich in den vergangenen 30 Jahren erheblich verändert. Wurden früher noch Einzelprojekte gefördert, ist heute regelmäßig ein integriertes Handlungskonzept mit Kosten- und Finanzierungsübersicht zu erstellen, das die Grundlage für Einzelmaßnahmen sein muss. Darin sind öffentliche und private Maßnahmen und Investitionen darzustellen. Für Hückeswagen heißt das, dass ein Handlungskonzept für die gesamte Innenstadt einschließlich

des heutigen Klingelberg-Geländes an der Peterstraße aufgelegt werden muss. Die Konzepterstellung hat die Gemeinde vorzufinanzieren, kann die Kosten jedoch beim Land geltend machen, wenn eine verbindliche Förderzusage vorliegt.

Die Verwaltung hat im Planungsausschuss im vergangenen Jahr über ein Gespräch mit der Regierungspräsidentin berichtet. Danach wurde das Thema Konversion des Industriegeländes bei Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs außerordentlich begrüßt und vom Grundsatz her als förderfähig eingestuft. Ein Gespräch speziell zur Altstadt hat es nicht gegeben.

6. Welche Überlegungen gibt es seitens der Verwaltung, die am stärksten vom Verfall bedrohten Häuser zumindest im Bestand zu erhalten?

Es hat in jüngerer Vergangenheit Gespräche mit Eigentümern von unzureichend unterhaltenen Objekten in der Stadt gegeben. Bei einem Eigentümer ist grundsätzliche Bereitschaft zur Veräußerung vorhanden. Jedoch übersteigen die Erwartungen an den Erlös erheblich den marktgerechten Preis. Finanzmittel zur Sanierung stehen jedoch auch nicht zur Verfügung. So darf befürchtet werden, dass sich die Bausubstanz in den nächsten Jahren weiter verschlechtern wird. Da in letzter Konsequenz ein Übernahmebegehren gegenüber der Stadt zu befürchten ist, wird von ordnungsrechtlichen Maßnahmen derzeit abgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Andreas Schröder

Anlagen:

Anfrage der FDP-Fraktion vom 05.07.2014



**FDP Fraktion
Hückeswagen**

Kölner Str. 9
42499 Hückeswagen
05.07.2014

Herrn Bürgermeister
Dietmar Persian
Auf'm Schloß 1

42499 Hückeswagen

Ratssitzung am 30. September 2014

Sehr geehrter Herr Persian,

Die FDP stellt für die nächste Ratssitzung folgende Fragen:

Mit der Altstadt von Hückeswagen identifizieren sich viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Bis vor 20 Jahren war in fast allen Altstadtstraßen lebendiges geschäftiges Treiben zu beobachten.

Seit einigen Jahren verändert sich die Struktur der Altstadt, Geschäfte werden weniger, damit auch die Kundenströme geringer. Das bewirkt, dass es immer schwieriger wird ein Geschäft erfolgreich in der Altstadt zu betreiben.

Es werden immer mehr Ladenlokale nicht mehr vermietet werden, dadurch fehlen vielen Hausbesitzern die Finanzmittel um ihre Häuser zu erhalten. Im Altstadtbereich von Hückeswagen sind schon einige Häuser zu sehen, die nur noch mit erheblichem Aufwand vor dem endgültigen Verfall zu retten sind. Die Situation wird sich mit jedem nicht möglichen Generationswechsel bei vorhandenen Geschäften weiter verschärfen.

Dadurch verliert Hückeswagen in wenigen Jahren deutlich an Attraktivität bei möglichen Neubürgern und auch bei Touristen.

Zu diesem Themenkomplex stellt die FDP-Fraktion folgende Fragen:

- *Welche Überlegungen gibt es seitens der Verwaltung um diese Entwicklung zumindest aufzuhalten.*

Telefon 02192- 93 10 18
Telefax 02192- 93 10 19

www.fdp-hueckeswagen.de

E-mail: hueckeswagen@fdp-oberberg.de

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
BLZ 340 513 50 Konto 34109066

- *Hat die Verwaltung Kontakt mit anderen Kommunen, die die gleichen Herausforderungen haben?*
- *Existiert der Arbeitskreis historische Stadtkerne NRW noch, und gibt es dort ggfs Lösungsansätze?*
- *Anfang der achtziger Jahre wurde vom Architekten Behr in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Art Masterplan für die Altstadt erarbeitet, gibt es jetzt ähnliche Bestrebungen?*
- *Das Land hat damals das Projekt gefördert, ist solch eine Förderung jetzt wieder möglich? Hat man schon Kontakt mit der Landesregierung aufgenommen?*
- *Welche Überlegungen gibt es seitens der Verwaltung, die am stärksten vom Verfall bedrohten Häuser zumindest im Bestand zu erhalten?*

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Jörg von Polheim

Schloss-Stadt Hückeswagen
 Der Bürgermeister
 Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
 Sachbearbeiter: Torsten Kemper



Vorlage

Datum: 16.09.2014
Vorlage FB III/2577/2014

TOP	Betreff Antrag der CDU-Fraktion 12.09.2014 - Bau eines Kreisverkehrs in Kobeshofen/Westenbrücke
Beschlussentwurf: Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen entscheidet über den Antrag der CDU-Fraktion, der den nachfolgenden Wortlaut hat: Der Rat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, alles zu unternehmen, dass in Hückeswagen Westenbrücke schnellstmöglich ein Kreisverkehr zur Regelung des Verkehrsaufkommens und Reduzierung der Gefahr gebaut wird.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	30.09.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Zur Begründung wird auf den beiliegenden Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2014 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

bleiben abzuwarten.

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

 Bürgermeister o.V.i.A.

 Torsten Kemper

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 12.09.2014

CDU-Fraktion - 42490 Hückeswagen

Herrn
Bürgermeister Dietmar Persian
Auf'm Schloss 1

42499 Hückeswagen

Fraktionsvorsitzender:

Christian Schütte
Jung-Stilling-Straße 70
42499 Hückeswagen

Tel.: 02192 93 26 46
Fax: 02192 93 26 47
E-Mail: chrs@jss70.de

12. September 2014

Antrag der CDU-Fraktion zur Ratssitzung am 29.09.2014 zum Bau eines Kreisverkehrs in Kobeshofen/Westenbrücke

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Persian,

aufgrund der Finanzsituation im Land und der vorrangigen Sanierung und Bau maroder Brücken und Straßen in NRW ist nicht zu erwarten, dass die mit mehreren Kreisverkehren geplante äußere Ortsumgehung zügig gebaut wird. Deshalb muss zumindest die Gefahrenstelle an der Kreuzung in Westenbrücke vorher entschärft werden.

Wir stellen daher den Antrag, der Rat möge beschließen, die Verwaltung zu beauftragen, alles zu unternehmen, dass in Hückeswagen Westenbrücke schnellstmöglich ein Kreisverkehr zur Regelung des Verkehrsaufkommens und Reduzierung der Gefahr gebaut wird.

Durch das sich immer mehr verstärkende Verkehrsaufkommen auf der K5 von Westhoferhöhe bis Westenbrücke wird die Verkehrssituation an der Kreuzung in Westenbrücke immer gefährlicher. Es kommt wiederholt zu schwereren Unfällen an dieser Stelle. Zu Stoßzeiten bilden sich auf der K5 starke Rückstaus. Auch Fahrzeuge, aus dem Industriegebiet Kobeshofen kommend, haben das Nachsehen, während auf der B237 zu schnell gefahren wird.

Straßen NRW kündigte unlängst die Sanierung der Kurve in Kobeshofen/Westenbrücke für das Jahr 2015 an. Bevor hier nun Gelder ausgegeben werden, die die Straße zwar verbessern aber auch wahrscheinlich sogar schneller machen und die Gefahr erhöhen, soll in diesem Zuge der Kreisverkehr mitgebaut werden.

Es ist außerdem nicht nachzuvollziehen, dass in der Ortschaft Wipperfürth-Hämmern ein Kreisverkehr innerhalb der geschlossenen Ortschaft gebaut wurde, der lediglich zwei Nebenstraßen anbindet, in Hückeswagen aber außerhalb der geschlossenen Ortschaft zwei viel befahrene Straßen aufeinandertreffen.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Päper
Fraktionsgeschäftsführerin
CDU Fraktion

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Rat Presse	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Neubesetzung eines Ausschusses	
Vorlage RB/2578/2014	3
CDU-Änderung BA Freizeitbad RB/2578/2014	4
TOP Ö 5 Gesamtabschluss 2011	
Vorlage FB I/2527/2014	5
Gesamtabschluss 2011 Prüfungsbericht FB I/2527/2014	7
TOP Ö 6 Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Erteilung des Bestätigungsv	
Vorlage FB I/2529/2014	59
TOP Ö 7 Behandlung des Jahresfehlbetrages 2013	
Vorlage FB I/2530/2014	60
TOP Ö 8 Änderung des Stellenplanes 2014	
Vorlage FB I/2569/2014	61
TOP Ö 9 Kenntnisnahme über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	
Vorlage FB I/2566/2014	63
TOP Ö 10 Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von 125.000 EUR für die	
Vorlage FB I/2532/2014	66
TOP Ö 11 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 -	
Vorlage FB I/2579/2014	68
TOP Ö 12 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 -	
Vorlage FB I/2576/2014	69
TOP Ö 13 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 -	
Vorlage FB I/2580/2014	70
TOP Ö 14 Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 -	
Vorlage FB I/2581/2014	71
TOP Ö 15 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2	
Vorlage FB I/2250/2014	72
TOP Ö 16 Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeister- und Kommunalwahl 2014	
Vorlage FB II/2263/2014	75
TOP Ö 17 Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan 32 "Sudetenlandstraße"	
Vorlage FB III/2220/2014	77
Entwurf Begründung_Version_RAT FB III/2220/2014	79
Planentwurf FB III/2220/2014	87
TOP Ö 18 Abwägungs- und Satzungsbeschluss 6. Änderung Bebauungsplan 44A "Käfern	
Vorlage FB III/2218/2014	88
Abwägungstabelle FB III/2218/2014	90
Begründung FB III/2218/2014	94
Plandarstellung FB III/2218/2014	104
TOP Ö 19 Abwägungs- und Satzungsbeschluss 1. Änderung Bebauungsplan 69 "Blumens	
Vorlage FB III/2219/2014	105
Abwägungstabelle FB III/2219/2014	107
Begründung FB III/2219/2014	112
Plandarstellung FB III/2219/2014	121
TOP Ö 20 Beitrittsbeschluss 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Hammerstein"	
Vorlage FB III/2564/2014	122
TOP Ö 21 Anfrage der FDP-Fraktion vom 05.07.2014	

Vorlage FB III/2255/2014	124
Anfrage der FDP zur Altstadt FB III/2255/2014	128
TOP Ö 22 Antrag der CDU-Fraktion 12.09.2014 - Bau eines Kreisverkehrs in Kobesh	
Vorlage FB III/2577/2014	130
CDU-Antrag Kreisverkehr vom 12.09.2014 FB III/2577/2014	131
Inhaltsverzeichnis	132